

Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Berichtsjahr 2022







Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Berichtsjahr 2022

Richard Ochmann Grit Braeseke

Ergebnisbericht

für das Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, November 2023

Korrigierte Fassung vom 30.01.2024 Die Korrektur bezieht sich auf die Angaben zu Nordrhein-Westfalen in Tabelle 11 auf S. 30.

Autoren

Dr. Grit Braeseke Dr. Richard Ochmann IGES Institut GmbH Friedrichstraße 180 10117 Berlin

Inhalt

Zus	ammenfa	essung	8			
1.	Hinterg	lintergrund				
2.	Daten	und methodisches Vorgehen	11			
	2.1	Daten	11			
	2.1.1	Angaben der Länder	11			
	2.1.2	Daten der Pflegekassen	11			
	2.1.3	Pflegestatistik	11			
	2.2	Methodisches Vorgehen	11			
	2.2.1	Erhebung bei den Ländern	11			
	2.2.2	Datenabfrage beim vdek	12			
3.	Ergebn	isse	15			
	3.1	Anzahl der Fördermaßnahmen	15			
	3.2	Art der Investitionskostenförderung	16			
	3.3	Volumen der Investitionskostenförderung	18			
	3.3.1	Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten	18			
	3.3.2	Nach Förderarten	19			
	3.3.3	Nach Versorgungsbereichen	20			
	3.3.4	Je Pflegebedürftigen	23			
	3.3.5	Vergleich zu Vorjahren	24			
	3.4	Anzahl geförderter Einrichtungen, Dienste, Plätze und				
		Pflegebedürftiger	27			
	3.5	Förderung je Einrichtung	30			
	3.6	Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen	31			
	3.6.1	Pauschal- vs. Einzelförderung	31			
	3.6.2	Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen	33			
	3.6.3	Investive Aufwendungen	34			
	3.6.4	Konsumtive Aufwendungen	35			
	3.7	Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen	36			
	3.7.1	Durchschnittliche Investitionskosten	36			
	3.7.2	Vergleich zu den Vorjahren	38			
	3.7.3	Stadt versus Land	41			
	3.7.4	Differenzierung nach Kostenträger	42			
	3.7.5	Geförderte versus nicht-geförderte Plätze	46			
	3.8	Förderung von Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder				
		Klimaschutz	49			
4.	Anhan		50			
	A1	Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen	51			
	A2	Weitere Daten zu Investitionskosten	53			
	A3	Ergänzende Angaben der Länder	55			
	A4	Fragebogen der Abfrage bei den Ländern	67			

Abbildungen	5
Tabellen	5
	7

Abbildungen		
Abbildung 1:	Anteil der Versorgungsbereiche an gesamter Fördersumme (all Länder gesamt, exkl. Hessen; 2022)	e 21
Tabellen		
Tabelle 1:	Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2022)	15
Tabelle 2:	Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2022)	16
Tabelle 3:	Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2022)	18
Tabelle 4:	Fördersumme nach Förderarten (2022)	19
Tabelle 5:	Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2022)	20
Tabelle 6:	Fördersumme je Pflegebedürftigen nach Ländern (2022)	23
Tabelle 7:	Fördersumme im Jahresvergleich nach Ländern (2019 bis 2022)24
Tabelle 8:	Fördersumme je Pflegebedürftigen im Jahresvergleich nach Ländern (2019 bis 2022)	26
Tabelle 9:	Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste nach Versorgungsbereich (2022)	27
Tabelle 10:	Anzahl der geförderten Plätze nach Versorgungsbereich (2022)	28
Tabelle 11:	Fördersumme je Einrichtung nach Versorgungsbereichen und Ländern (2022)	30
Tabelle 12:	Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2022)	32
Tabelle 13:	Förderung der Länder von investiven und konsumtiven Aufwendungen (2022)	33
Tabelle 14:	Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2022)	34
Tabelle 15:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen in € pro Platz ur Tag (2022)	nd 36
Tabelle 16:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021, 2022)	38
Tabelle 17:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der teilstationären Pflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021, 2022)	ı 39

Tabelle 18:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der Kurzzeitpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021, 2022)	40
Tabelle 19:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen in pro Platz und Tag nach städtischen und ländlichen Regionen (2022)	า € 41
Tabelle 20:	Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen im Jahresvergleich (2020, 2021 und 2022)	42
Tabelle 21:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Selbstzahlern (SZ) versus Sozialhilfeträgern (SH) in € pro Platz und Tag (2022)	44
Tabelle 22:	Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen Selbstzahle (SZ) und Sozialhilfeträgern (SH) im Jahresvergleich (2020-2022)	
Tabelle 23:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach geförderten (FÖ) versus nicht- geförderten (nicht-FÖ) Plätzen in € pro Platz und Tag (2022)	47
Tabelle 24:	Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen geförderte (FÖ) und nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen im Vergleich der Jahre 2020-2022	n 48
Tabelle 25:	Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder und Einordnur nach Förderart (2022)	ng 51
Tabelle 26:	Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlich Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2022)	er 53
Tabelle 27:	Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichtete durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Lände und nach Versorgungsbereichen (2022)	

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Erhebung bei den Ländern zu Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI durch das IGES Institut für das Berichtsjahr 2022 sowie die Ergebnisse einer Auswertung von Daten des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) zu den durchschnittlichen Investitionskosten, die die Einrichtungen an die Einrichtungsbewohner weitergeben, in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 dar.

Im Berichtsjahr 2022 haben 14 Länder insgesamt 27 Maßnahmen zur Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI umgesetzt. In Rheinland-Pfalz und Sachsen wurden im Berichtsjahr keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen umgesetzt. In Sachsen-Anhalt wurde im Berichtsjahr ein neues Förderprogramm eingeführt, aus dem im Jahr 2022 jedoch noch keine Förderungen bewilligt wurden. In elf Ländern gab es eine (reine) Objektförderung. Darüber hinaus wurden Maßnahmen der Subjektförderung und der subjektbezogenen Objektförderung umgesetzt. Betrachtet man das gesamte Fördervolumen, erwies sich über alle Länder hinweg die Subjektförderung (in Form des Pflegewohngelds) als die dominante Förderart. Nimmt man hingegen die Anzahl der Förderprogramme der Länder als Maßstab, war im Berichtsjahr 2022 die (reine) Objektförderung die dominante Förderart.

Insgesamt über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder zusammengenommen betrug das Fördervolumen für investive Aufwendungen im Jahr 2022 rund 876 Mio. €. €. Damit ist die Gesamtfördersumme im Vergleich zum Vorjahreswert von rund 883 Mio. € um ca. 7 Mio. € gesunken, während zeitgleich die Anzahl der Pflegebedürftigen weiter gestiegen ist. Bezogen auf die knapp 5,0 Mio. Pflegebedürftigen in Deutschland insgesamt entsprach dies einem Betrag von 177 € je Pflegebedürftigen, exklusive der Pflegebedürftigen in Ländern ohne Förderung 207 € je Pflegebedürftigen.

Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2022 über alle Länder zusammen rund 543 Mio. € auf die Subjektförderung (62 %), rund 260 Mio. € auf die reine Objektförderung (30 %) und 73 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (8 %). Bezogen auf zwölf Länder, die eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen vornehmen konnten, entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege (69 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (16 %), der teilstationären Pflege (9 %) und der Kurzzeitpflege (7 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten. Zu der Anzahl der geförderten Einrichtungen, Plätze und Pflegebedürftigen sowohl insgesamt als auch nach Versorgungsbereichen konnten die Länder nur eingeschränkt Angaben machen.

Bezogen auf die Anzahl der geförderten Einrichtungen bewegte sich das Volumen der Investitionskostenförderung im Berichtsjahr 2022 zwischen durchschnittlich 433 € je geförderter Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Niedersachsen und durchschnittlich 4.730.833 € je geförderter Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Bayern.

Die umlagefähigen Investitionskosten pro Platz und Tag, die die Pflegeeinrichtungen den Einrichtungsbewohnern in Rechnung stellen, betrugen im Durchschnitt des Berichtsjahres 2022 und über alle Einrichtungen 15,65 €/Platz und Tag in der vollstationären Dauerpflege sowie 16,80 €/Platz und Tag in der Kurzzeitpflege, während sie in der teilstationären Pflege mit 9,13 €/Platz und Tag deutlich geringer ausfielen. Die durchschnittlichen Investitionskosten unterscheiden sich darüber hinaus auch zwischen den Ländern teils erheblich. In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen Investitionskosten zwischen 10,31 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und 18,91 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. In der Kurzzeitpflege bewegten sie sich in einer Bandbreite zwischen 8,58 €/Platz und Tag in Sachsen und 18,72 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen sowie in der teilstationären Pflege zwischen 5,88 €/Platz und Tag in Bayern und 10,67 €/Platz und Tag in Schleswig-Holstein. Gegenüber dem Vorjahr sind die Investitionskosten leicht angestiegen, im Durchschnitt über alle Einrichtungen in Deutschland um 1,9 % in der vollstationären Dauerpflege, um 1,8 % in der Kurzzeitpflege und um 2,7 % in der teilstationären Pflege.

Darüber hinaus zeigen sich merkliche Unterschiede in der differenzierten Betrachtung der Investitionskosten nach städtischen und ländlichen Regionen. In städtischen Regionen sind grundsätzlich höhere Investitionskosten zu beobachten als in ländlichen. In der vollstationären Dauerpflege betrug der Unterschied im Durchschnitt des Berichtsjahres 2022 und über alle Einrichtungen 23 %. In der Kurzzeitpflege waren die Investitionskosten in städtischen Regionen durchschnittlich um 24 % höher als in ländlichen und in der teilstationären Pflege um 18 %.

Des Weiteren ergaben die Analysen für ausgewählte Länder, dass sich die durchschnittlichen Investitionskosten nach Kostenträger unterscheiden. Für Bewohner von Pflegeeinrichtungen mit Anspruch auf Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII) werden die Investitionskosten grundsätzlich vom Sozialhilfeträger getragen. Bewohner, auf die das nicht zutrifft, tragen die Investitionskosten in der Regel als sogenannte Selbstzahler selbst (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI). In allen Versorgungsbereichen waren im Jahr 2022 für Selbstzahler im Durchschnitt höhere Investitionskosten zu zahlen, als sie mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurden.

Ebenfalls für eine Auswahl an Ländern zeigen sich zudem Unterschiede bei den durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach geförderten Plätzen (Zustimmungspflicht der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI) und nicht-geförderten Plätzen (keine Zustimmungspflicht der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI). In der Mehrheit der Versorgungsbereiche und betrachteten Länder fielen die Investitionskosten im Durchschnitt der geförderten Plätze deutlich geringer aus als im Durchschnitt der nicht-geförderten.

1. Hintergrund

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Mit dieser Regelung zielte der Gesetzgeber auf die Herstellung von Transparenz über die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen durch die Länder. Mit den erstmals für das Berichtsjahr 2016 vorgelegten Angaben der Länder konnte jedoch keine hinreichende Transparenz hergestellt werden. Daher beauftragte das BMG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit einer Studie, die unter anderem die Unterstützung der Abfrage zur Investitionskostenförderung für die Berichtsjahre 2017 und 2018 umfasste. Im Rahmen dieser Studie wurde ein Fragebogen zur Abfrage der relevanten Angaben bei den Ländern entwickelt.

Vor diesem Hintergrund hat das BMG einen Auftrag über die Fortführung der Unterstützung bei der Abfrage für die Berichtsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 an die IGES Institut GmbH vergeben, bei dem auf dem bereits entwickelten Fragebogen aufzusetzen war. Die entsprechenden Abfragen für die Berichtsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 wurden bei den Ländern sowie stellvertretend für die Pflegekassen beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) durchgeführt.

Der vorliegende Bericht stellt für das Berichtsjahr 2022 den Stand der Investitionskostenförderung der Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB XI gemäß den Angaben der Länder sowie den Umfang der durchschnittlichen Investitionskosten, die auf die pflegebedürftigen Einrichtungsbewohner umgelegt werden, auf Basis von Daten des vdek dar. Aufgesetzt wurde dabei auf den bereits vorgelegten Berichten für die Berichtsjahre 2019, 2020 und 2021.¹

rierefrei.pdf, Ochmann R & Braeseke G (2021): Berichtspflicht der Länder zu Förderung und

Vgl. Ochmann R & Braeseke G (2021): Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen – Berichtsjahr 2019. IGES Institut GmbH. Berlin. <a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikatio-nen/Pflege/Berichte/IGES_Ergebnisbericht_Laender_Investitionskosten_Pflege_2019_bar-

Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen – Berichtsjahr 2020. IGES Institut GmbH. Berlin. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikatio-nen/Pflege/Berichte/211105_Ergebnisbericht_Berichtsjahr_2020_bf.pdf und Ochmann R & Braeseke G (2022): Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen – Berichtsjahr 2021. IGES Institut GmbH. Berlin. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Ergebnisbericht_Berichtsjahr_2021_barrierefrei.pdf Abruf am 06.10.2023.

2. Daten und methodisches Vorgehen

2.1 Daten

Die Grundlagen des vorliegenden Berichts bilden zum einen Daten, die im Rahmen einer Abfrage bei den Ländern erhoben wurden, und zum anderen Daten der Pflegekassen.

2.1.1 Angaben der Länder

Daten zu den Maßnahmen der Länder im Rahmen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2022 wurden – analog zu den Berichtsjahren 2019, 2020 und 2021 – in Form einer Abfrage bei den Ländern erhoben. Bezüglich des methodischen Vorgehens wird auf Abschnitt 2.2.1 verwiesen.

2.1.2 Daten der Pflegekassen

Daten der Pflegekassen zu den Investitionskostensätzen der Einrichtungsbewohner auf Einrichtungsebene für die Berichtsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 wurden stellvertretend für die Pflegekassen vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) zur Verfügung gestellt (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

2.1.3 Pflegestatistik

Daten der Pflegestatistik der Jahre 2019 und 2021 vom Statistischen Bundesamt wurden verwendet, um die Förderbeträge der Länder im Verhältnis zur Anzahl der Pflegebedürftigen auf Ebene der Länder darzustellen.

2.2 Methodisches Vorgehen

2.2.1 Erhebung bei den Ländern

Für die Erhebung der Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen durch die Länder i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2022 wurde auf dem für die vorangehenden Berichtsjahre entwickelten Fragebogen aufgesetzt. An dem Fragebogen wurden im Vergleich zu den Vorjahren wenige Anpassungen vorrangig mit dem Ziel der Präzisierung der Fragestellungen vorgenommen. Der letztlich für das Berichtsjahr 2022 zur Anwendung gekommene Fragebogen ist in Anhang 1.A4 dieses Berichts dargestellt.

Die Programmierung des Fragebogens in einer webbasierten Anwendung auf einer gesicherten Plattform wurde dieses Mal, abweichend von den Abfragen der Vorjahre, nicht durch das IGES Institut, sondern durch den Auftraggeber selbst vorgenommen. Dafür wurde seitens des Auftraggebers ein Formular-Management-System (FMS) für die Abfrage entwickelt. IGES hat die Entwicklung dieses FMS

begleitet und Erfahrungen aus den vergangenen Jahren der Abfrage unterstützend eingebracht.

Die vollständige Durchführung der Abfrage wurde – ebenfalls entgegen dem Vorgehen in den Vorjahren – durch den Auftraggeber übernommen. Dies beinhaltete die Kontaktierung, Einladung und Erinnerung der Teilnehmer sowie die Abfrage der Daten selbst, ihre Prüfung auf Plausibilität und ggf. die Klärung von Unstimmigkeiten mit den Ansprechpartnern der Länder. Schließlich wurde ein finaler Auswertungsdatensatz erstellt. Der finale Datensatz wurde IGES zur Auswertung übergeben. IGES hat anschließend – wie in den Vorjahren – die gesamten Befragungsergebnisse ausgewertet und für den vorliegenden Bericht aufbereitet (siehe Abschnitt 3).

2.2.2 Datenabfrage beim vdek

Der Auftrag sah vor, dass Angaben zu den (durchschnittlichen) Investitionskostensätzen der Einrichtungsbewohner auf Einrichtungsebene für die Berichtsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 – abweichend zum Vorgehen in den Berichtsjahren 2017 und 2018 – beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) abzufragen sind. Der Kontakt zum vdek wurde durch den Auftraggeber hergestellt. Zunächst wurde mit dem vdek abgestimmt, welche Daten für den vorliegenden Bericht zur Verfügung gestellt werden können und welche Einschränkungen in Bezug auf die verfügbaren Daten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Einschränkungen sind die folgenden:

- Es ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Daten zu den Investitionskosten unvollständig in Bezug auf die Anzahl der Pflegerichtungen sind, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung besteht. Hinweise auf eine Systematik hinsichtlich der fehlenden Einrichtungen lagen allerdings nicht vor. Nach Einschätzung des vdek dürften zwischen 80 % und 90 % der Pflegeeinrichtungen in den ausgewerteten Daten enthalten sein.
- Es wurde eine Auswertung zu den Stichtagen 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 (Datum des Abrufs aus der vdek-Datenbank) abgestimmt. Ggf. handelt es sich nicht bei allen Angaben um den aktuellen Investitionskostensatz, da der Meldestand in der vdek-Datenbank nicht aktuell ist. Abgebildet wird stets der letzte, durch die Einrichtung bzw. den Träger an den vdek gemeldete Stand. Eine Aktualisierung der Angaben in der vdek-Datenbank erfolgt in der Regel, sobald dem vdek ein neuer Stand gemeldet wird.
- Die Daten zu den Investitionskosten enthielten nicht systematisch eine Angabe zur Trägerschaft der Einrichtungen, da seitens des vdek keine belastbaren Abgaben zur Trägerschaft zusammen mit den Daten zu den Investitionskosten auf Ebene der Einrichtungen vorlagen.
- Angaben zu evtl. Förderung der Einrichtungen waren nicht verfügbar.

Die zur Verfügung gestellten Daten stammen aus derselben Datenbank, auf der auch der vdek-Pflegelotse als öffentliches Portal für die Suche nach Pflegeeinrichtungen aufbaut (www.pflegelotse.de). Für eine Abstimmung der Datenstruktur wurde zunächst ein Testdatensatz für ein Bundesland zur Verfügung gestellt. Anschließend erfolgte die Übermittlung der Auswertung des Gesamtdatensatzes.

Die Daten des Gesamtdatensatzes wurden nach Entgegennahme durch IGES in Absprache mit dem vdek bereinigt. Zunächst wurden doppelte Einträge, die aus technischen Gründen vereinzelt in den Auswertungen enthalten waren, aus den Datensätzen entfernt. Anschließend wurden ebenfalls solche Einrichtungen entfernt, für die überhaupt keine Angaben zu Investitionskostensätzen vorlagen. Die letztlich zugrunde gelegte Anzahl der Einrichtungen je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 26 in Anhang 1.A2 dargestellt.

Diese aufbereiteten Auswertungen bildeten die Grundlage für die Darstellung der durchschnittlichen Investitionskostensätze, differenziert nach Versorgungsbereichen, auf Ebene der Länder für die Berichtsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 (siehe Abschnitt 3.7). Dargestellt werden auf die Einrichtungsbewohner umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag. Bei der Berechnung der Mittelwerte der Investitionskostensätze wurden, ebenfalls in Absprache mit dem vdek, solche Investitionskostensätze ausgenommen, die mit einem Wert von Null angegeben waren. Zudem wurde die Größe der Einrichtungen berücksichtigt, indem die Investitionskostensätze mit der Anzahl der verfügbaren Plätze in dem entsprechenden Versorgungsbereich gewichtet wurden ("gewichtete Mittelwerte"). Insofern können diese Mittelwerte auch als Investitionskosten im Durchschnitt je verfügbaren Platz interpretiert werden. Die zugrunde gelegte Anzahl der verfügbaren Plätze je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 27 in Anhang 1.A2 dargestellt.

Für den vorliegenden Bericht ist darüber hinaus eine differenzierte Auswertung der Daten des vdek zu den Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen erfolgt. So ist eine Differenzierung des durchschnittlichen Betrags der Investitionskosten nach Selbstzahlern und Sozialhilfeempfängern sowie nach geförderten und nicht-geförderten Plätzen – für ausgewählte Länder und Versorgungsbereiche, für die die Datengrundlage eine differenzierte Auswertung erlaubte – vorgenommen worden

Für das Land Bremen lagen beim vdek keine Daten zur teilstationären Pflege vor. Diese wurden stattdessen auf Anfrage – zumindest teilweise – vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport übermittelt. Für die Höhe der Investitionskosten, die durch Selbstzahler zu tragen sind, lagen allerdings auch dort keine Informationen vor.

Welche Investitionskosten auf die Einrichtungsbewohner umlagefähig sind, ist in § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI geregelt. Zusammengefasst handelt es sich um solche Kosten, die der Einrichtungsträger aufzuwenden hat, um die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude zu errichten, instand zu halten und ggf. Mieten oder Pachten zu zahlen. Diese Aufwendungen dürfen nicht zugleich in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung oder in der Vergütung für die Pflegeleistungen (Pflegesätze) enthalten sein.

Nicht berücksichtigt werden konnte hingegen die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze, da diese Angabe für diese Berichterstellung nicht vorlag.

(jeweils gewichtet mit der Anzahl der verfügbaren Plätze). Zudem wurde die Veränderung des Betrags der Investitionskosten zwischen den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 betrachtet. Des Weiteren wurden durchschnittliche Investitionskosten differenziert nach ländlichen und städtischen Regionen ausgewiesen. Dabei wurde das Konzept "Städtischer und ländlicher Raum" des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zugrunde gelegt.

3. Ergebnisse

3.1 Anzahl der Fördermaßnahmen

Im Berichtsjahr 2022 haben 14 Länder insgesamt 27 Maßnahmen zur Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen umgesetzt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2022)

Bundesland	Anzahl Fördermaßnahmen
Baden-Württemberg	2
Bayern	2
Berlin	1
Brandenburg	2
Bremen	2
Hamburg	2
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	4
Nordrhein-Westfalen	3
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	1
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	1
Insgesamt	27

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In den meisten Bundesländern gab es nicht mehr als zwei Fördermaßnahmen. In Berlin, Hessen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde im Jahr 2022 nur eine Fördermaßnahme umgesetzt. In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gab es jeweils zwei Maßnahmen, in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen jeweils drei. Lediglich in Niedersachsen wurden im Jahr 2022 vier Fördermaßnahmen umgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist in Bayern, Bremen und Sachsen-Anhalt jeweils eine Maßnahme hinzugekommen, in Niedersachsen gibt es nun sogar drei Maßnahmen mehr als im Jahr 2021. In Bezug auf Sachsen-Anhalt ist dabei zu beachten, dass zwar eine neue Fördermaßnahme eingeführt wurde, allerdings im Jahr 2022 noch keine Förderungen bewilligt wurden. In Rheinland-Pfalz und Sachsen hingegen

wurden im Jahr 2022, ebenso wie in den Vorjahren, keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen umgesetzt. Die genaue Bezeichnung der einzelnen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 25 in Anhang 1.A1 dargestellt.

3.2 Art der Investitionskostenförderung

Die gemessen an der Anzahl der Fördermaßnahmen über alle Länder hinweg dominante Förderart war im Berichtsjahr 2022 – wie in den Vorjahren – die (reine) Objektförderung. In zwölf Ländern gab es eine (reine) Objektförderung (Tabelle 2). Eine (reine) Subjektförderung gab es mit dem Pflegewohngeld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Darüber hinaus kam eine subjektbezogene Objektförderung in Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Anwendung. Die genaue Einordnung der Förderart für die einzelnen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 25 in Anhang 1.A1 dargestellt.

Tabelle 2: Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2022)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	nein	ja	nein
Bayern	nein	ja	nein
Berlin	nein	ja	nein
Brandenburg	nein	ja	nein
Bremen	nein	nein	ja
Hamburg	nein	ja	nein
Hessen	nein	ja	nein
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	nein
Niedersachsen	nein	ja	ja
Nordrhein-Westfalen	ja	ja	nein
Rheinland-Pfalz	-	-	-
Saarland	nein	ja	nein
Sachsen	-	-	-
Sachsen-Anhalt	nein	ja	nein
Schleswig-Holstein	ja	ja	ja
Thüringen	nein	nein	ja

Quelle:

IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Subjektförderung, Objektförderung und subjektbezogene Objektförderung stellen unterschiedliche Formen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI dar. Bei der Subjektförderung orientiert sich die Förderung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen. Dementsprechend ist das Pflegewohngeld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

an bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflegebedürftigen geknüpft. Als unmittelbare Förderung der Pflegebedürftigen gemäß § 9 Satz 2 SGB XI ist die Subjektförderung auch als Förderung der Pflegeeinrichtungen einzuordnen.

Demgegenüber zielt die Objektförderung auf die Förderung der Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in Pflegeeinrichtungen, unabhängig von der Auslastung der Einrichtungsplätze, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewohner der Einrichtung und damit auch der Zusammensetzung der Bewohnerpopulation nach Selbstzahlern und Sozialhilfeempfängern.

Die subjektbezogene Objektförderung stellt eine Variante der Objektförderung dar, bei der zwar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungsbewohner unberücksichtigt bleibt, allerdings die Auslastung der Einrichtungsplätze zugrunde gelegt wird. Fördermittel werden bei dieser Variante nur für belegte Einrichtungsplätze gezahlt.

3.3 Volumen der Investitionskostenförderung

3.3.1 Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten

Der Gesamtbetrag der Investitionskostenförderung – d. h. das gesamte Fördervolumen für investive Aufwendungen über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder – belief sich im Jahr 2022 auf rund 876 Mio. € (Tabelle 3).

Tabelle 3: Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2022)

Bundesland	Fördersumme in € im Jahr 2022
Baden-Württemberg	5.359.481 €
Bayern	79.245.000 €
Berlin	1.117.696 €
Brandenburg	1.436.414 €
Bremen	2.755.819 €
Hamburg	233.149 €
Hessen	1.154.700 €
Mecklenburg-Vorpommern	3.466.998 €
Niedersachsen	62.833.630 €
Nordrhein-Westfalen	667.170.777 €
Rheinland-Pfalz	-€
Saarland	938.151 €
Sachsen	-€
Sachsen-Anhalt	-€
Schleswig-Holstein	50.641.611 €
Thüringen	67.699 €
Insgesamt	876.421.125 €

Quelle: IGES a

IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

3.3.2 Nach Förderarten

Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2022 über alle Länder zusammen rund 543 Mio. € auf die (reine) Subjektförderung (62 %), rund 260 Mio. € auf die (reine) Objektförderung (30 %) und knapp 73 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (8 %) (Tabelle 4).

Tabelle 4: Fördersumme nach Förderarten (2022)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	-€	5.359.481 €	- €
Bayern	-€	79.245.000 €	- €
Berlin	-€	1.117.696 €	- €
Brandenburg	-€	1.436.414 €	- €
Bremen	-€	- €	2.755.819 €
Hamburg	-€	233.149 €	- €
Hessen	-€	1.154.700 €	- €
Mecklenburg-Vorpommern	1.225.203 €	2.241.795 €	- €
Niedersachsen	-€	1.892.986 €	60.940.644 €
Nordrhein-Westfalen	507.660.389€	159.510.388 €	- €
Rheinland-Pfalz	-€	- €	- €
Saarland	-€	938.151 €	- €
Sachsen	-€	- €	- €
Sachsen-Anhalt	-€	- €	- €
Schleswig-Holstein	34.405.149€	7.347.376 €	8.889.086 €
Thüringen	-€	- €	67.699 €
Insgesamt	543.290.741 €	260.477.135 €	72.653.249 €

Quelle:

IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In der differenzierten Betrachtung der Fördersumme nach Förderarten und Ländern wird deutlich, dass allein auf die Subjektförderung in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (jeweils Pflegewohngeld) 62 % des gesamten Förderbetrags entfallen. Auch in Bezug auf die Objektförderung dominieren dem Förderbetrag nach einerseits die Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen mit rund 159 Mio. € (61 % des gesamten Förderbetrags in dieser Förderart). Andererseits entfielen im Jahr 2022 auch 79 Mio. € auf die Objektförderung in Bayern. Die insgesamt für alle Maßnahmen höchsten Fördersummen im Rahmen der subjektbezogenen Objektförderung wurden in Niedersachsen (knapp 61 Mio. €) und Schleswig-Holstein (knapp 8,9 Mio. €) gezahlt.

3.3.3 Nach Versorgungsbereichen

Eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen wurde von zwölf Ländern vorgenommen. Hessen hat angegeben, dass eine Aufteilung der Fördersumme für seine Förderprogramme nicht möglich sei (Tabelle 5).

Tabelle 5: Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2022)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	- €	-€	1.371.981€	3.987.500 €
Bayern	56.770.000€	2.580.000€	9.045.000€	10.850.000 €
Berlin	- €	-€	990.457€	127.239 €
Brandenburg	45.663€	-€	787.534€	603.198€
Bremen	- €	-€	2.477.951€	277.869 €
Hamburg	- €	25.000 €	-€	208.149 €
Hessen	Aufteilung nicht möglich			
Mecklenburg-Vorpommern	1.225.203€	-€	2.241.795 €	-€
Niedersachsen	6.062 €	39.944.845 €	22.475.632€	407.091 €
Nordrhein-Westfalen	507.660.389€	89.592.737 €	32.887.181 €	37.030.470 €
Rheinland-Pfalz	- €	-€	-€	-€
Saarland	- €	-€	648.203 €	289.948 €
Sachsen	-€	-€	-€	-€
Sachsen-Anhalt	-€	-€	-€	-€
Schleswig-Holstein	34.405.149 €	7.347.376 €	4.710.846 €	4.178.241 €
Thüringen	67.699€	-€	-€	-€
Insges. (exkl. HE)1)	600.180.165 €	139.489.958 €	77.636.578 €	57.959.704 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: 1) Die dargestellten Gesamtbeträge sind exklusive der Fördersumme im Land

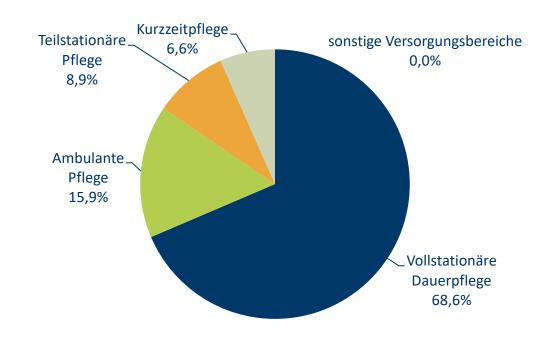
Hessen, für das eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche durch das Land nicht

möglich war.

Nimmt man die Fördersumme dieses einen Landes aus (1,2 Mio. € bzw. 0,1 % der gesamten Fördersumme), ergibt sich ein verbleibender Förderbetrag in Höhe von insgesamt 600 Mio. €, der im Jahr 2022 auf die vollstationäre Dauerpflege entfiel. In der ambulanten Pflege wurden insgesamt rund 139 Mio. € für die Investitionskostenförderung aufgewendet, auf die teilstationäre Pflege entfielen rd. 77 Mio. €, und in der Kurzzeitpflege summierten sich die Förderbeträge auf knapp 58 Mio. €.

Damit entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege (68,6 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (15,9 %), der teilstationären Pflege (8,9 %), der Kurzzeitpflege (6,6 %) und der sonstigen Versorgungsbereiche (0,0 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten (Abbildung 1).

Abbildung 1: Anteil der Versorgungsbereiche an gesamter Fördersumme (alle Länder gesamt, exkl. Hessen; 2022)



Quelle: Anmerkung: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2) Exklusive der Fördersummen im Land Hessen, für das eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche durch das Land im Rahmen der Befragung nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus lässt sich das Fördervolumen in der Kurzzeitpflege grundsätzlich nach sogenannter "eingestreuter" und "solitärer" Kurzzeitpflege unterscheiden. Bei der solitären Kurzzeitpflege werden Leistungen in der Regel von auf die Kurzzeitpflege spezialisierten Einrichtungen oder in separaten Abteilungen erbracht. Demgegenüber werden Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege in der Regel in Einrichtungen der stationären Dauerpflege erbracht und von diesen "eingestreut".⁵

Die Bezeichnungen "eingestreute" und "solitäre" Kurzzeitpflege werden von den Ländern etwas unterschiedlich abgegrenzt. In einigen Ländern (z. B. Baden-Württemberg) werden auch Kurzzeitpflegeplätze in Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege, sofern sie sich in baulich eindeutig abgegrenzten Bereichen befinden, der solitären Kurzzeitpflege zugeordnet. Im Allgemeinen hingegen erfolgt die Zuordnung zur solitären Kurzzeitpflege auf Ebene

der Einrichtungen.

Eine differenzierte Ausweisung des gesamten Fördervolumens in der Kurzzeitpflege nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege für das Berichtsjahr 2022 haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und das Saarland vorgenommen. Alle diese Länder gaben zudem an, dass das gesamte Fördervolumen auf solitäre Kurzzeitpflege entfiel (knapp 4,0 Mio. € in Baden-Württemberg, knapp 10,9 Mio. € Bayern, rd. 0,1 Mio. € in Berlin, knapp 0,3 Mio. € in Bremen, rd. 0,2 Mio. € in Hamburg, rd. 0,4 Mio. € in Niedersachsen und knapp 0,3 Mio. € im Saarland) und entsprechend keine Förderung im Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege vorlag. Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben die Fördersummen im Bereich der Kurzzeitpflege nicht differenziert nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege angegeben.

3.3.4 Je Pflegebedürftigen

Bezogen auf die Anzahl der Pflegebedürftigen gemäß Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts (knapp 5,0 Mio. insgesamt zum 31.12.2021) betrug die Investitionskostenförderung im Durchschnitt über alle Länder 177 € je Pflegebedürftigen im Jahr 2022 (Tabelle 6). Nimmt man die Pflegebedürftigen in Ländern ohne Förderung aus der Berechnung heraus, ergibt sich ein höherer Förderbetrag von durchschnittlich 207 € je Pflegebedürftigen über alle Länder mit Förderung.

Tabelle 6: Fördersumme je Pflegebedürftigen nach Ländern (2022)

Bundesland	Fördersumme in €	Anzahl der Pfle- gebedürftigen	Fördersumme in € je Pflegebedürftigen
Baden-Württemberg	5.359.481 €	540.401	9,9 €
Bayern	79.245.000 €	578.147	137,1 €
Berlin	1.117.696 €	185.528	6,0€
Brandenburg	1.436.414 €	184.646	7,8€
Bremen	2.755.819 €	42.048	65,5 €
Hamburg	233.149 €	90.288	2,6€
Hessen	1.154.700 €	368.396	3,1€
Mecklenburg-Vorpommern	3.466.998 €	122.866	28,2 €
Niedersachsen	62.833.630 €	542.904	115,7€
Nordrhein-Westfalen	667.170.777 €	1.191.981	559,7€
Rheinland-Pfalz	- €	241.364	-€
Saarland	938.151 €	70.556	13,3 €
Sachsen	- €	310.674	-€
Sachsen-Anhalt	- €	166.348	-€
Schleswig-Holstein	50.641.611 €	158.546	319,4 €
Thüringen	67.699 €	166.453	0,4 €
Insgesamt	876.421.125 €	4.961.146	176,7 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2) und Pflegesta-

tistik 2021 des Statistischen Bundesamts.

Anmerkung: Anzahl der Pflegebedürftigen zum 31.12.2021.

Dieser durchschnittliche Wert ist wesentlich geprägt von der vergleichsweise hohen Fördersumme in Nordrhein-Westfalen (560 € je Pflegebedürftigen). Hingegen zeigt sich bei Betrachtung des Medians, dass in der Hälfte der Länder der Betrag der Investitionskostenförderung nicht mehr als 10 € je Pflegebedürftigen betrug (nicht in Tabelle 6 dargestellt). Abgesehen von den Ländern ohne Förderung sind

dies Brandenburg (8 €), Berlin (6 €), Hamburg (3 €), Baden-Württemberg (10 €), Hessen (3 €) und Thüringen (<1 €).

3.3.5 Vergleich zu Vorjahren

Vergleicht man das Fördervolumen im Jahr 2022 zum Vorjahr, zeigt sich in der Summe über alle Länder eine Abnahme um 1 % (-7 Mio. €) (Tabelle 7).

Tabelle 7: Fördersumme im Jahresvergleich nach Ländern (2019 bis 2022)

	Fö	Fördersumme in Mio. €			Veränderung in %		
Bundesland	2019	2020	2021	2022	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021
Baden-Württemberg	2,2	2,1	3,2	5,4	-3%	+51%	+69%
Bayern	1,4	55,1	61,8	79,2	>+100%	+12%	+28%
Berlin	1,1	1,1	1,1	1,1	+5%	-2%	+3%
Brandenburg	0,1	0,1	0,5	1,4	<+1%	>+100%	>+100%
Bremen	2,4	2,3	2,5	2,8	-2%	+8%	+11%
Hamburg	0,5	0,5	0,5	0,2	+7%	+3%	-56%
Hessen	2,8	2,2	1,9	1,2	-21%	-16%	-38%
Mecklenburg- Vorpommern	4,3	4,0	3,3	3,5	-5%	-17%	+4%
Niedersachsen	57,9	58,5	55,0	62,8	+1%	-6%	+14%
Nordrhein-Westfalen	701,7	698,5	700,0	667,2	-1%	<+1%	-5%
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	1,2	1,1	1,1	0,9	-8%	-1%	-11%
Sachsen	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	49,9	49,0	52,4	50,6	-2%	+7%	-3%
Thüringen	0,2	0,1	0,1	0,1	-16%	-28%	-24%
Insgesamt	825,4	874,7	883,1	876,4	+6%	+1%	-1%

Quelle:

IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In sechs Ländern war das Fördervolumen zwischen den Jahren 2021 und 2022 rückläufig, und zwar in Hamburg (-56 %), Hessen (-38 %), Thüringen (-24 %), im Saarland (-11 %), in Nordrhein-Westfalen (-5 %) und in Schleswig-Holstein (-3 %).

In den übrigen Ländern ist die Fördersumme angestiegen. In relativer Größenordnung kräftig viel der Anstieg in Brandenburg (>100 %) und Baden-Württemberg (+69 %) aus.

Die im Rahmen der Subjektförderung im Bereich der vollstationären Dauerpflege (Pflegewohngeld) gemeldeten Summen sind in den drei betroffenen Ländern (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Der Rückgang der Fördersumme in diesem Bereich ist vorwiegend auf die Einführung der Leistungszuschläge der Pflegekassen zur Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen nach § 43c SGB XI zurückzuführen. Demnach erhalten pflegebedürftige Menschen, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben, seit dem 1. Januar 2022 zusätzlich zu dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen nach Verweildauer gestaffelten Leistungszuschlag. Im Jahr 2022 hat diese neue Regelung dem Statistischen Bundesamt zufolge dazu geführt, dass weniger Menschen in vollstationärer Pflege auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angewiesen waren.⁶ Da für den Erhalt von Pflegewohngeld in den betroffenen Ländern ähnlich wie bei der Hilfe zur Pflege bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflegebedürftigen vorliegen müssen, ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Fördersummen im Berichtsjahr 2022 ebenfalls auf die Einführung der oben genannten Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI zurückzuführen ist.

In der Betrachtung je Pflegebedürftigen zeigt sich ebenfalls ein Rückgang der Fördersumme zwischen den Jahren 2021 und 2022. Im Durchschnitt über alle Bundesländer ging die Fördersumme von 213,9 € je Pflegebedürftigen im Jahr 2021 auf 176,7 € je Pflegebedürftigen im Jahr 2022, und damit um 17 % zurück (Tabelle 8).

Vgl. folgende Meldung des Statistischen Bundesamts. https://www.destatis.de/DE/The-men/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/empfaenger-hilfe-pflege.html. Abruf am

13.11.2023.

Tabelle 8: Fördersumme je Pflegebedürftigen im Jahresvergleich nach Ländern (2019 bis 2022)

	Fördersumme je Pflegebedürftigen				Veränderung in %		
Bundesland	2019	2020	2021	2022	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021
Baden-Württemberg	4,6 €	4,5 €	6,7 €	9,9€	-3%	+51%	+48%
Bayern	2,9 €	112,0 €	125,6 €	137,1€	> +100%	+12%	+9%
Berlin	6,7 €	7,0 €	6,9 €	6,0€	+5%	-2%	-12%
Brandenburg	0,9 €	0,9 €	3,0 €	7,8€	+0%	> +100%	+156%
Bremen	68,2 €	66,5 €	71,9 €	65,5€	-2%	+8%	-9%
Hamburg	6,2 €	6,6€	6,8 €	2,6€	+7%	+3%	-62%
Hessen	9,0 €	7,1 €	6,0 €	3,1€	-21%	-16%	-47%
Mecklenburg- Vorpommern	41,3 €	39,2 €	32,4 €	28,2€	-5%	-17%	-13%
Niedersachsen	126,9€	128,3 €	120,6 €	115,7€	+1%	-6%	-4%
Nordrhein-Westfalen	727,1€	723,8 €	725,2 €	559,7€	-1%	+0%	-22,8%
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €	- €	-	-	
Saarland	20,9 €	19,3 €	19,0 €	13,3 €	-8%	-1%	-30%
Sachsen	- €	- €	- €	- €	-	-	
Sachsen-Anhalt	-€	-€	- €	- €	-	-	
Schleswig-Holstein	382,6€	376,3 €	402,2 €	319,4€	-2%	+7%	-21%
Thüringen	1,1 €	0,9 €	0,7 €	0,4€	-16%	-28%	-38%
Insgesamt	200,0 €	211,9 €	213,9 €	176,7 €	+6%	+1%	-17%

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2) und Pflegesta-

tistik 2019, 2021 des Statistischen Bundesamts.

Anmerkungen: Für Jahre 2019 bis 2021 wurde die Anzahl der Pflegebedürftigen zum

31.12.2019 und für das Jahr 2022 die Anzahl der Pflegebedürftigen zum

31.12.2021 zugrunde gelegt.

Dieser in relativer Größenordnung kräftige Rückgang des durchschnittlichen Pro-Kopf-Fördervolumens ist zum einen auf den Rückgang der Fördersumme in absoluter Höhe (siehe Tabelle 7) und zum anderen auf die zunehmende Zahl der Pflegebedürftigen als jeweilige Bezugsgröße (um rund 20 % von 4,1 Mio. am 31.12.2019 auf knapp 5,0 Mio. am 31.12.2021) zurückzuführen.

3.4 Anzahl geförderter Einrichtungen, Dienste, Plätze und Pflegebedürftiger

Nicht alle Länder konnten Angaben zur Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste machen. Vollständige Angaben zur Anzahl der geförderten Einrichtungen und Dienste nach Versorgungsbereich wurden von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gemacht (Tabelle 9).

Tabelle 9: Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste nach Versorgungsbereich (2022)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeit- pflege	Ambulante Pflege
Baden-Württemberg	0	9	5	0
Bayern	12	18	9	unbek.
Berlin	0	94	14	0
Brandenburg	1	10	4	0
Bremen	0	51	11	0
Hamburg	0	0	2	unbek.
Hessen	4 station	äre Pflegeeinricht	tungen	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	233	0	0
Niedersachsen	14	712	28	1.339
Nordrhein-Westfalen	unbek.	unbek.	unbek.	3.081
Saarland	0	28	14	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	unbek.	unbek.	unbek.	612
Thüringen	15	0	0	0

Quelle: Anmerkung: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

unbek.: Anzahl gemäß Angaben der Länder nicht bekannt;

Wenn ein Land bei Vorliegen mehrerer Förderprogramme angegeben hat, dass in Bezug auf einige Programme die Anzahl Null ist und in Bezug auf andere Programme unbekannt, wurde nur die bekannte Anzahl dargestellt.

Dies betrifft die Länder Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, für die die Anzahl der dargestellten Einrichtungen nicht in Bezug auf alle Programme bekannt und somit unvollständig ist. Vereinzelt wurden Angaben der Länder korrigiert, um Konsistenz mit den An-

gaben zu den geförderten Leistungsbereichen zu erreichen.

Vollstationäre Dauerpflege

In Bayern wurden im Jahr 2022 zwölf Pflegeeinrichtungen im Bereich der vollstationären Dauerpflege gefördert, in Brandenburg eine, in Niedersachsen 14 und in Thüringen 15. In Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen war die Zahl der geförderten Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege unbekannt. Die Anzahl

der geförderten Pflegeplätze in der vollstationären Dauerpflege betrug in Bayern 947, in Brandenburg 60 und in Thüringen 34 (Tabelle 10). Die Anzahl der geförderten Pflegebedürftigen in der vollstationären Dauerpflege belief sich in Mecklenburg-Vorpommern auf 768 und in Nordrhein-Westfalen auf 87.916 (ohne tabellarische Darstellung). In Thüringen wurden 34 Pflegebedürftige und damit genauso viele wie Plätze in der vollstationären Dauerpflege gefördert. In einigen Ländern war die Anzahl der geförderten Plätze in der vollstationären Dauerpflege nicht bekannt.

Tabelle 10: Anzahl der geförderten Plätze nach Versorgungsbereich (2022)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeit- pflege	Ambulante Pflege
Baden-Württemberg	0	133	100	0
Bayern	947	362	155	unbek.
Berlin	0	1.951	249	0
Brandenburg	60	157	32	0
Bremen	0	913	179	0
Hamburg	0	0	52	unbek.
Hessen	unbek.	unbek.	unbek.	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	4.709	0	0
Niedersachsen	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Nordrhein-Westfalen	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Saarland	0	367	98	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Thüringen	34	0	0	0

Quelle: Anmerkung: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

unbek.: Anzahl gemäß Angaben der Länder nicht bekannt;

Wenn ein Land bei Vorliegen mehrerer Förderprogramme angegeben hat, dass in Bezug auf einige Programme die Anzahl Null ist und in Bezug auf andere Programme unbekannt, wurde die Anzahl hier als "unbek." dargestellt. Vereinzelt wurden Angaben der Länder korrigiert, um Konsistenz mit den An-

gaben zu den geförderten Leistungsbereichen zu erreichen.

Teilstationäre Pflege

Im Bereich der teilstationären Pflege wurden im Jahr 2022 in Baden-Württemberg neun Pflegeeinrichtungen gefördert, in Bayern waren es 18, in Berlin waren es 94, in Brandenburg 10, in Bremen 51, in Mecklenburg-Vorpommern 233, in Nie-

dersachsen 712 und im Saarland 28 (Tabelle 9). Die Anzahl der geförderten teilstationären Pflegeplätze belief sich in Baden-Württemberg auf 133, in Bayern auf 362, in Berlin auf 1.951, in Brandenburg auf 157, in Bremen auf 913, in Mecklenburg-Vorpommern auf 4.709 und im Saarland auf 367 (Tabelle 10).

Kurzzeitpflege

In der Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2022 in Baden-Württemberg insgesamt fünf Einrichtungen gefördert, in Bayern neun, in Berlin 14, in Brandenburg vier, in Bremen elf, in Hamburg zwei, in Niedersachsen 28, und im Saarland 14 (Tabelle 9). In allen diesen Ländern handelt es sich jeweils um Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege, Einrichtungen mit eingestreuter Kurzzeitpflege wurden nicht gefördert.

Die Gesamtzahl der geförderten Plätze in der Kurzzeitpflege betrug im Jahr 2022 in Bayern 155, in Berlin 249, in Bremen 179, in Brandenburg 32, in Baden-Württemberg 100, in Hamburg 52 und im Saarland 98 (Tabelle 10). Bei allen Plätzen handelt es sich um Plätze in der solitären Kurzzeitpflege, Plätze in der eingestreuten Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2022 in keinem Land gefördert.⁷

Ambulante Pflege

Im Zusammenhang mit ambulanter Pflege wurden im Jahr 2022 in Niedersachsen 1.339 Pflegedienste, in Nordrhein-Westfalen 3.081 Pflegedienste und in Schleswig-Holstein 612 Pflegedienste gefördert (Tabelle 9). Die anderen Länder konnten entweder – zumindest in Bezug auf einen Teil ihrer Förderprogramme – keine Angaben machen (Bayern, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) oder gaben an, im Berichtsjahr keine ambulanten Pflegedienste gefördert zu haben. Zur Anzahl der im Bereich der ambulanten Pflege geförderten Pflegebedürftigen konnten die Länder entweder keine Angaben machen oder gaben an, keine Pflegebedürftigen zu fördern.

In Hamburg handelt es sich um eine Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege.

3.5 Förderung je Einrichtung

Bezieht man das Volumen der Investitionskostenförderung nach Versorgungsbereichen (Abschnitt 3.3.3) auf die Anzahl der in dem Versorgungsbereich geförderten Einrichtungen (Abschnitt 3.4), erhält man das Volumen der Investitionskostenförderung im Durchschnitt je geförderter Einrichtung. Dieses variierte sowohl zwischen den Ländern, die eine Aufteilung des Fördervolumens und der Anzahl der geförderten Einrichtungen nach Versorgungsbereich vornehmen konnten, als auch zwischen den Versorgungsbereichen. Im Durchschnitt bewegte sich das Volumen der Investitionskostenförderung im Berichtsjahr 2022 zwischen 433 € je geförderte Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Niedersachsen und 4.730.833 € je geförderte Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Bayern (Tabelle 11). Oft lag das durchschnittliche Fördervolumen im Bereich zwischen 10.000 und 50.000 € je Einrichtung.

Tabelle 11: Fördersumme je Einrichtung nach Versorgungsbereichen und Ländern (2022)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege	Ambulante Pflege
Baden-Württemberg	-€	152.442 €	797.500€	- €
Bayern	4.730.833 €	502.500€	1.205.556€	unbek.
Berlin	-€	10.537 €	9.089€	- €
Brandenburg	45.663€	78.753 €	150.799€	- €
Bremen	-€	48.587 €	25.261€	- €
Hamburg	unbek.	unbek.	104.075 €	unbek.
Hessen		Aufteilung n	icht möglich	
Mecklenburg-Vorpommern	-€	9.621€	unbek.	unbek.
Niedersachsen	433 €	31.567 €	14.539€	29.832 €
Nordrhein-Westfalen	unbek.	unbek.	unbek.	29.079 €
Rheinland-Pfalz	-€	- €	-€	- €
Saarland	- €	23.150€	20.711€	- €
Sachsen	- €	- €	-€	- €
Sachsen-Anhalt	-€	-€	-€	- €
Schleswig-Holstein	-€	-€	-€	12.006 €
Thüringen	4.513€	-€	-€	- €

Quelle: Anmerkungen: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

- €: keine Förderung in diesem Versorgungsbereich

unbek.: Anzahl der geförderten Einrichtungen nicht bekannt

Wenn ein Land bei Vorliegen mehrerer Förderprogramme angegeben hat, dass in Bezug auf einige Programme die Anzahl Null ist und in Bezug auf andere Pro-gramme unbekannt, wurde die Anzahl hier als "unbek." dargestellt. Vereinzelt wurden Angaben der Länder korrigiert, um Konsistenz

mit den Angaben zu den geförderten Leistungsbereichen zu erreichen.

3.6 Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen

3.6.1 Pauschal- vs. Einzelförderung

Die Maßnahmen zur Förderung investiver Aufwendungen in Pflegeeinrichtungen lassen sich entweder als Pauschalförderung oder als Einzelförderung charakterisieren. Bei der Pauschalförderung erfolgt eine dem Betrag nach pauschale Förderung von Einrichtungen bzw. Plätzen, während bei der Einzelförderung einzelne Projekte (z. B. Bau- oder Renovierungsmaßnahmen) gefördert werden. Im Berichtsjahr 2022 kamen in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein Maßnahmen zur Anwendung, die der Kategorie der Pauschalförderung zuzuordnen waren (Tabelle 12). Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben Maßnahmen der Einzelförderung angewandt. In Hamburg und dem Saarland gab es somit Förderprogramme, in deren Rahmen Fördermittel entweder an einzelne Projekte oder als Pauschale ausgezahlt wurden.

Tabelle 12: Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2022)

Bundesland	Versorgungssektor	Pauschalförderung	Einzelförderung
Padan Württambara	ambulant und stationär	-	Ja
Baden-Württemberg -	stationär	-	Ja
Daviere	stationär	-	Ja
Bayern -	ambulant	k. A.	k. A.
Berlin	stationär	Ja	-
Brandonhurg	stationär	-	Ja
Brandenburg -	stationär	-	Ja
Dromon	stationär	-	Ja
Bremen -	stationär	-	Ja
	stationär	-	Ja
Hamburg	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	Ja	Ja
Hessen	stationär	-	Ja
Mecklenburg-	stationär	Ja	-
Vorpommern	stationär	-	Ja
	ambulant und stationär	-	Ja
Niedersachsen -	ambulant	k. A.	k. A.
Nieuersacriseri	ambulant	-	Ja
_	ambulant und stationär	k. A.	k. A.
	ambulant	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	stationär	-	Ja
_	stationär	-	Ja
Saarland	stationär	Ja	Ja
Sachsen-Anhalt	k. A.	-	Ja
Schleswig-Holstein –	ambulant	Ja	-
	stationär	k. A.	k. A.
	stationär	k. A.	k. A.
Thüringen	stationär	-	Ja

Quelle:

IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

Das Land Hamburg hat Fördermaßnahmen im Rahmen der "Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen" sowohl als "Einzelförderung" als auch als "Pauschalförderung" eingeordnet. Im Saarland erfolgte eine unterschiedliche Einordnung durch die zuständigen Kreise. Siehe die Erläuterungen in Anhang 1.A3.

3.6.2 Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der Fördermaßnahmen der Länder umfasste im Jahr 2022 eine Förderung ausschließlich investiver Aufwendungen (Tabelle 13). Lediglich in Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen wurden sowohl investive als auch konsumtive Aufwendungen gefördert.⁸

Tabelle 13: Förderung der Länder von investiven und konsumtiven Aufwendungen (2022)

Bundesland	Versorgungssektor	Förderung nur investiver Aufwendungen	Förderung investiver und konsumtiver Aufwendungen
Baden-Württemberg -	ambulant und stationär	-	Ja
	stationär	Ja	-
Payorn	stationär	Ja	-
Bayern	ambulant	Ja	
Berlin	stationär	Ja	-
Brandenburg	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Bremen	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	
	stationär	Ja	
Hamburg	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	-	Ja
Hessen	stationär	Ja	-
Mecklenburg-	stationär	Ja	-
Vorpommern	stationär	Ja	-
	ambulant und stationär	Ja	-
Niedersachsen	ambulant	-	Ja
Medersacriseri	ambulant	-	Ja
	ambulant und stationär	Ja	-
	ambulant	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	stationär	Ja	-
-	stationär	Ja	-
Saarland	stationär	Ja	-
Sachsen-Anhalt	k. A.	Ja	-
	ambulant	Ja	-
Schleswig-Holstein	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Thüringen	stationär	Ja	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)
Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

Die Darstellung der Förderbeträge im Bericht ist auf investive Aufwendungen beschränkt.

3.6.3 Investive Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der Länder hat im Berichtsjahr 2022 investive Aufwendungen gefördert, die sowohl dem Neubau von Gebäuden als auch dem Umbau bzw. der Modernisierung von Gebäuden sowie ihrer Erstausstattung oder Inneneinrichtung dienten (Tabelle 14).

Tabelle 14: Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2022)

Bundesland	Versorgungssektor	Neubau	Umbau, Moderni- sierung	Erstausstattung oder Innenein- richtung
Baden-Württemberg –	ambulant und stationär	Ja	Ja	_
	stationär	Ja	Ja	
Bayern -	stationär	-	-	
	ambulant	Ja	Ja	<u>-</u>
Berlin	stationär	-	-	<u> </u>
Brandenburg -	stationär	Ja	Ja	Ja
brandenburg	stationär	Ja	Ja	Ja
Promon	stationär	Ja	Ja	Ja
Bremen -	stationär			
	stationär	-	-	-
Hamburg	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	Ja	Ja	Ja
Hessen	stationär	Ja	Ja	Ja
Mecklenburg-	stationär	-	-	-
Vorpommern	stationär	Ja	Ja	Ja
	ambulant und stationär	Ja	Ja	Ja
Niedersachsen -	ambulant	-	-	-
Niedersachsen -	ambulant	Ja	Ja	Ja
_	ambulant und stationär	-	-	-
	ambulant	Ja	Ja	Ja
Nordrhein-Westfalen _	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Saarland	stationär	Ja	Ja	Ja
Sachsen-Anhalt	k. A.	Ja	Ja	Ja
Schleswig-Holstein	ambulant	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Thüringen	stationär	Ja	Ja	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

Siehe die Erläuterungen der Länder in Anhang 1.A3.

Darüber hinaus waren in einigen Ländern weitere investive Leistungen förderfähig (siehe die Erläuterungen der Länder in Anhang 1.A3). In Berlin konnte die Pauschalförderung flexibel auch für Instandhaltung eingesetzt werden. In Bremen handelte es sich um Instandhaltungspauschalen. In Hamburg erfolgte die Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege. In Nordrhein-Westfalen waren ebenfalls Aufwendungen für Instandhaltung, also die Aufrechterhaltung des notwendigen Bestandes an sonstigem Anlagevermögen, förderfähig. Im Saarland wurden Zins- und Tilgungsleistungen gefördert.

3.6.4 Konsumtive Aufwendungen

In Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen wurden im Berichtsjahr auch konsumtive Aufwendungen gefördert. Alle drei Länder gaben an, dass es sich dabei sowohl um Personalkosten als auch um Sachkosten handelte, in Niedersachsen darüber hinaus auch um sonstige konsumtive Aufwendungen. Siehe zudem die Erläuterungen der Länder in Anhang 1.A3 zur Spezifikation der geförderten Aufwendungen im Rahmen der beiden entsprechenden Förderprogramme in Niedersachsen.

3.7 Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen

3.7.1 Durchschnittliche Investitionskosten

Die durchschnittlichen Investitionskosten pro Platz und Tag, die die Pflegeeinrichtungen auf die Einrichtungsbewohner umlegen können ("umlagefähige Investitionskosten", vgl. Abschnitt 2.2.2 zum methodischen Vorgehen), unterschieden sich im Berichtsjahr 2022 sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen den Versorgungsbereichen erheblich (Tabelle 15).

Tabelle 15: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen in € pro Platz und Tag (2022)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	14,41 €	7,46 €	15,02 €
Bayern	13,60€	5,88€	12,23€
Berlin	13,62 €	8,74 €	10,08€
Brandenburg	11,60€	8,35 €	10,34 €
Bremen	17,99€	-	9,13 €
Hamburg	18,65€	7,93 €	18,24 €
Hessen	16,79€	10,25 €	17,04 €
Mecklenburg-Vorpommern	11,10€	6,40 €	11,54 €
Niedersachsen	17,12 €	10,06 €	17,52 €
Nordrhein-Westfalen	18,91 €	10,65 €	18,72 €
Rheinland-Pfalz	14,87 €	7,85 €	15,39€
Saarland	17,32 €	7,08 €	12,04 €
Sachsen	13,74€	7,26 €	8,58 €
Sachsen-Anhalt	10,31 €	6,77 €	9,59 €
Schleswig-Holstein	16,89€	10,67 €	17,26 €
Thüringen	12,15€	10,50 €	15,39€
Bundesdurchschnitt	15,65 €	9,13 €	16,80 €

Quelle: Anmerkungen: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum

methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen lagen keine Angaben zu den Investitionskosten in der teilstationären Pflege vor. Der Bundesdurchschnitt für die teilstationäre Pflege bezieht sich daher auf den Bund exkl. Bremen.

In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen, umlagefähigen Investitionskosten zwischen 10,31 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und 18,91 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. In den ostdeutschen Ländern lagen die durchschnittlichen Investitionskosten generell niedriger als in den westdeutschen. ⁹ Im Bundesdurchschnitt betrugen sie 15,65 €/Platz und Tag.

In der teilstationären Pflege fielen die durchschnittlichen Investitionskosten durchweg deutlich geringer aus als in der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt (exkl. Bremen) betrugen sie 9,13 €/Platz und Tag im Jahr 2022. Sie lagen in einer Bandbreite zwischen 5,88 €/Platz und Tag in Bayern und 10,67 €/Platz und Tag in Schleswig-Holstein. Die Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Ländern fielen bei den Investitionskosten in der teilstationären Pflege weniger eindeutig aus.

In der Kurzzeitpflege lagen die durchschnittlichen Investitionskosten wiederum näher an dem Niveau der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt betrugen sie 16,80 €/Platz und Tag im Jahr 2022 und lagen damit etwas über dem Wert im vollstationären Bereich. Sie bewegten sich in einer Bandbreite zwischen 8,58 €/Platz und Tag in Sachsen und 18,72 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. Zudem zeigten sich ähnlich zur vollstationären Dauerpflege eindeutige Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Ländern. In den ostdeutschen Ländern fielen die durchschnittlichen Investitionskosten in der Kurzzeitpflege mitunter deutlich geringer aus als in westdeutschen Ländern.

Die Anzahl der Einrichtungen nach Ländern und Versorgungsbereichen, für die Angaben zu Investitionskostensätzen vorlagen, ist in Tabelle 26 in Anhang 1.A2 dargestellt. Die Anzahl der verfügbaren Plätze in den Ländern und Versorgungsbereichen ist ebenfalls in Anhang 1.A2 in Tabelle 27 abgebildet.

_

Das mitunter deutlich niedrigere Niveau der durchschnittlichen Investitionskosten in den ostdeutschen im Vergleich zu den westdeutschen Ländern ist im Zusammenhang zu sehen mit der Förderung nach Art. 52 PflegeVG. In diesem Rahmen standen in den Jahren 1995 bis 2002 Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen in den ostdeutschen Ländern im Umfang von insgesamt 6,4 Mrd. DM zur Verfügung.

3.7.2 Vergleich zu den Vorjahren

Im Vergleich zu den drei Vorjahren sind die Investitionskosten der Einrichtungen in allen drei betrachteten Versorgungsbereichen im Durchschnitt über alle Länder insgesamt (Bund) leicht angestiegen.

In der vollstationären Dauerpflege haben die Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen von 15,36 € pro Platz und Tag im Jahr 2021 auf 15,65 € pro Platz und Tag im Jahr 2022 (+1,9 %) zugenommen (Tabelle 16). Damit fiel der Anstieg etwas stärker aus als im Vorjahr (+1,3 %). In den meisten Ländern fiel die Zunahme in eine Bandbreite von 0,2 % bis 2,9 %, in Sachsen und Thüringen nahmen die Investitionskosten mit durchschnittlich 8,0 % bzw. 4,1 % etwas kräftiger zu. Einen geringfügigen Rückgang bei den durchschnittlichen Investitionskosten gab es in Hamburg und einen etwas stärkeren Rückgang (-2,1 %) in Brandenburg.

Tabelle 16: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich
(2019, 2020, 2021, 2022)

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021
Baden-Württemberg	13,68€	13,84€	14,23€	14,41€	+1,2%	+2,8%	+1,3%
Bayern	13,43€	13,51€	13,54€	13,60€	+0,6%	+0,2%	+0,5%
Berlin	12,82€	13,06€	13,41€	13,62€	+1,9%	+2,7%	+1,5%
Brandenburg	11,35€	11,52€	11,84€	11,60€	+1,6%	+2,8%	-2,1%
Bremen	17,53€	17,50€	17,88€	17,99€	-0,1%	+2,1%	+0,6%
Hamburg	17,71€	17,79€	18,73€	18,65€	+0,4%	+5,3%	-0,4%
Hessen	16,64€	16,57€	16,64€	16,79€	-0,4%	+0,4%	+0,9%
Mecklenburg- Vorpommern	10,91 €	11,03€	10,87 €	11,10€	+1,1%	-1,4%	+2,1%
Niedersachsen	16,66€	16,86€	17,05€	17,12€	+1,2%	+1,1%	+0,4%
Nordrhein-Westfalen	18,30€	18,44€	18,54€	18,91€	+0,8%	+0,5%	+2,0%
Rheinland-Pfalz	14,18€	14,31€	14,45 €	14,87€	+0,9%	+1,0%	+2,9%
Saarland	16,99€	17,18€	17,28€	17,32€	+1,1%	+0,6%	+0,2%
Sachsen	10,99€	12,22€	12,71€	13,74€	+11,2%	+4,1%	+8,0%
Sachsen-Anhalt	9,62€	9,81€	10,04€	10,31€	+2,0%	+2,3%	+2,7%
Schleswig-Holstein	16,39€	16,61€	16,69€	16,89€	+1,4%	+0,5%	+1,2%
Thüringen	12,03€	12,00€	11,68€	12,15€	-0,3%	-2,7%	+4,1%
Bundesdurchschnitt	14,98 €	15,16 €	15,36 €	15,65€	+1,3%	+1,3%	+1,9%

Quelle: Anmerkungen: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Versehen Abschnitt 2.2.2)

methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der teilstationären Pflege zeigt sich ebenfalls eine Zunahme der Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen. Diese stiegen von 8,91 € pro Platz und Tag im Jahr 2021 auf 9,13 € pro Platz und Tag im Jahr 2022 (+2,7 %; exkl. Bremen) (Tabelle 17), womit der Anstieg etwas schwächer ausfiel als im Vorjahr (+3,0 %).

Tabelle 17: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **teilstationären Pflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021, 2022)

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021
Baden-Württemberg	6,90€	7,25€	7,24€	7,46 €	+5,0%	-0,1%	+2,9%
Bayern	5,81€	5,74€	5,73€	5,88€	-1,1%	-0,3%	+2,7%
Berlin	6,98€	6,81€	8,80€	8,74€	-2,3%	+29,2%	-0,6%
Brandenburg	7,70€	8,04€	8,33€	8,35€	+4,5%	+3,5%	+0,3%
Bremen	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	7,93 €	7,93 €	7,93 €	7,93 €	+0,0%	+0,0%	+0,0%
Hessen	9,98€	9,97€	10,06€	10,25€	-0,1%	+0,9%	+1,9%
Mecklenburg- Vorpommern	5,22€	6,04€	6,55€	6,40€	+15,8%	+8,4%	-2,3%
Niedersachsen	10,07€	10,13€	10,08€	10,06€	+0,6%	-0,6%	-0,2%
Nordrhein-Westfalen	9,81€	10,07€	10,27€	10,65€	+2,6%	+2,0%	+3,7%
Rheinland-Pfalz	7,25€	7,44 €	7,50€	7,85 €	+2,6%	+0,7%	+4,7%
Saarland	6,61€	7,00€	7,05 €	7,08€	+5,8%	+0,7%	+0,5%
Sachsen	6,67€	7,23€	7,28€	7,26€	+8,4%	+0,7%	-0,3%
Sachsen-Anhalt	6,38€	6,51€	6,73 €	6,77€	+2,1%	+3,4%	+0,7%
Schleswig-Holstein	10,40 €	10,51€	10,66€	10,67€	+1,1%	+1,4%	+0,2%
Thüringen	9,95€	10,10€	10,53€	10,50€	+1,5%	+4,2%	-0,3%
Bundesdurchschnitt (exkl. Bremen)	8,43 €	8,65€	8,91 €	9,13 €	+2,6%	+3,0%	+2,7%

Quelle: Anmerkungen: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen lagen keine Angaben zu Investitionskostensätzen in der teilstationären Pflege vor. Die an dieser Stelle des Vorjahresberichts für das Jahr 2021 ausgewiesenen Investitionskosten in Bremen waren laut Angabe des Landes fehlerhaft.

Bundesdurchschnitt zum Zweck der Vergleichbarkeit in allen Jahren ohne Bremen.

In der Betrachtung nach den einzelnen Ländern fallen die Unterschiede etwas größer aus als in der vollstationären Dauerpflege. Überdurchschnittlich kräftig nahmen die durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungen mit teilstationären Angeboten in Rheinland-Pfalz (+4,7 %) und Nordrhein-Westfalen (+3,7 %) zu.

Ein leichter Rückgang zeigte sich in Mecklenburg-Vorpommern (-2,3 %), Berlin (-0,6 %), Sachsen (-0,3 %), Thüringen (-0,3 %) und Niedersachsen (-0,2 %).

Auch in der Kurzzeitpflege haben die Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen zugenommen. Sie stiegen von 16,49 € pro Platz und Tag im Jahr 2021 auf 16,80 € pro Platz und Tag im Jahr 2022 (+1,8 %) (Tabelle 18) und damit geringfügig stärker als im Vorjahr (+1,7 %).

Tabelle 18: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der Kurzzeitpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021, 2022)

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021
Baden-Würt- temberg	14,17 €	14,37 €	14,85 €	15,02€	+1,4%	+3,3%	+1,2%
Bayern	11,46 €	11,78€	12,07€	12,23€	+2,8%	+2,5%	+1,3%
Berlin	9,45 €	9,79 €	10,03 €	10,08 €	+3,5%	+2,5%	+0,5%
Brandenburg	9,75 €	9,98 €	10,17 €	10,34 €	+2,4%	+1,9%	+1,7%
Bremen	9,29€	9,29€	9,11€	9,13 €	+0,0%	-1,9%	+0,2%
Hamburg	17,34 €	17,41€	18,33 €	18,24 €	+0,4%	+5,3%	-0,5%
Hessen	16,82€	16,79€	16,83€	17,04 €	-0,2%	+0,3%	+1,2%
Mecklenburg- Vorpommern	11,44 €	11,56 €	11,44 €	11,54€	+1,1%	-1,0%	+0,8%
Niedersachsen	17,55€	17,51€	17,45 €	17,52 €	-0,2%	-0,3%	+0,4%
Nordrhein- Westfalen	17,93 €	18,09€	18,29€	18,72 €	+0,9%	+1,1%	+2,3%
Rheinland-Pfalz	14,49€	14,68 €	14,88 €	15,39 €	+1,3%	+1,4%	+3,4%
Saarland	11,35 €	12,27€	12,22€	12,04 €	+8,1%	-0,4%	-1,5%
Sachsen	8,18 €	8,47 €	8,35 €	8,58 €	+3,6%	-1,4%	+2,7%
Sachsen-Anhalt	7,06 €	9,44 €	9,44 €	9,59€	+33,6%	+0,0%	+1,6%
Schleswig-Hol- stein	16,70€	16,94 €	17,07 €	17,26€	+1,5%	+0,7%	+1,1%
Thüringen	15,66€	15,01€	17,66 €	15,39 €	-4,1%	+17,6%	-12,9%
Bundesdurch- schnitt	16,07 €	16,22 €	16,49 €	16,80 €	+0,9%	+1,7%	+1,8%

Quelle: Anmerkungen: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zeigen sich in generell ähnlicher Ausprägung wie in der teilstationären Pflege. Am kräftigsten stiegen die durchschnittlichen Investitionskosten in Rheinland-Pfalz (+3,4 %) und Sachsen (+2,7 %). Rückläufig waren die durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungen für Kurzzeitpflege im Saarland (-1,5 %) und in Hamburg (-0,5 %). Zudem zeigt sich ein kräftiger Rückgang in Thüringen um knapp 13 % gegenüber dem Vorjahr. Dabei ist

zu berücksichtigen, dass die Investitionskosten der Einrichtungen für Kurzzeitpflege in Thüringen im Vorjahr kräftig um knapp 18 % zugenommen haben.

3.7.3 Stadt versus Land

Ebenfalls merkliche Unterschiede zeigen sich in der differenzierten Betrachtung der Investitionskosten nach städtischen und ländlichen Regionen. In der vollstationären Dauerpflege betrugen die bundesweit durchschnittlichen Investitionskosten in städtischen Regionen 16,76 € pro Platz und Tag im Jahr 2022. Sie fielen damit um 23 % höher aus als die durchschnittlichen Investitionskosten in ländlichen Regionen (13,64 €) (Tabelle 19).

Tabelle 19: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen in € pro Platz und Tag nach städtischen und ländlichen Regionen (2022)

Versorgungsbereich	Gesamt	Städtische Regionen	Ländliche Regionen	Stadt/Land
Vollstationäre Dauerpflege	15,65€	16,76 €	13,64€	+23%
Teilstationäre Pflege	9,13€	9,72€	8,24€	+18%
Kurzzeitpflege	16,80€	17,46 €	14,11€	+24%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewich-

tet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum

methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der Kurzzeitpflege fiel der Unterschied nur unwesentlich größer aus. Während in ländlichen Regionen im Durchschnitt 14,11 € pro Platz und Tag auf die Bewohner umgelegt wurden, waren es in städtischen Regionen durchschnittlich 17,46 € und damit 24 % mehr als in ländlichen Regionen.

In der teilstationären Pflege war der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Investitionskosten in städtischen und ländlichen Regionen am geringsten. In ländlichen Regionen betrugen sie 8,24 € pro Platz und Tag und in städtischen Regionen 9,72 € pro Platz und Tag, was einem Unterschied von 18 % entspricht.

Der Vergleich zu den Vorjahren zeigt, dass der Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen in allen drei Versorgungsbereichen etwas zugenommen hat (Tabelle 20). In der vollstationären Dauerpflege betrug der Unterschied im Jahr 2020 noch 19 % und nahm im Jahr 2021 auf 23 % zu und blieb dort im Jahr 2022. In der teilstationären Pflege (von 14 % auf 18 %) und in der Kurzzeitpflege (von 21 % auf 24 %) zeigte sich ebenfalls ein Anstieg, der auch noch bis ins Jahr 2022 anhielt.

Tabelle 20: Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen im Jahresvergleich (2020, 2021 und 2022)

Versorgungsbereich	2020	2021	2022
Vollstationäre Dauerpflege	+19%	+23%	+23%
Teilstationäre Pflege	+14%	+15%	+18%
Kurzzeitpflege	+21%	+22%	+24%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewich-

tet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum

methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Lesebeispiel: Im Jahr 2020 waren die Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen mit vollsta-

tionärer Dauerpflege in städtischen Regionen durchschnittlich um 19 % höher

als in ländlichen Regionen.

3.7.4 Differenzierung nach Kostenträger

Als Träger der auf die Pflegebedürftigen umlagefähigen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen kommen – neben den Ländern im Sinne des § 9 SGB XI – entweder die Pflegebedürftigen selbst als sogenannte Selbstzahler (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI) oder die Sozialhilfeträger (§§ 76 und 76a SGB XII) in Betracht. Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die aufgrund geringer Einkommen bzw. Vermögen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 61 ff. SGB XII haben, tragen die Investitionskosten nicht selbst. Träger der Investitionskosten ist in diesem Fall grundsätzlich der Sozialhilfeträger (§ 76a Abs. 3 SGB XII). Voraussetzung ist, dass die Träger der Pflegeeinrichtungen gemäß §§ 75 und 76 SGB XII mit den Trägern der Sozialhilfe eine (Vergütungs-)Vereinbarung schließen, die auch die Investitionskosten umfasst, wenn zumindest ein Teil der Bewohner ihrer Einrichtungen Anspruch auf Hilfe zur Pflege hat.

Anhand der vorliegenden Daten konnte – zumindest für eine Auswahl an Ländern – eine Auswertung der durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach Kostenträger (Selbstzahler versus Sozialhilfeträger) vorgenommen werden. Differenzierte Investitionskostensätze für Selbstzahler und Sozialhilfeträger lagen im Rahmen der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) grundsätzlich für folgende Länder vor: Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein. In die folgende Analyse wurden zum

Zwecke der Vergleichbarkeit nur Pflegeeinrichtungen aus diesen Ländern einbezogen, sofern für sie in der Datengrundlage sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein mit den Sozialhilfeträgern vereinbarter Investitionskostensatz enthalten waren. Daher sind die hier dargestellten durchschnittlichen Investitionskostensätze nicht uneingeschränkt mit den für die Gesamtheit aller Pflegeeinrichtungen in Abschnitt 3.7.1 berichteten Investitionskosten vergleichbar.

Aufgrund der genannten Einschränkungen bezüglich der Anzahl der einbezogenen Länder und Einrichtungen sind die im Folgenden ausgewiesenen Durchschnittswerte der Investitionskosten in Bezug auf die Selbstzahler und der mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Investitionskostensätze generell mit Vorsicht zu interpretieren. Die hier ermittelten Durchschnittswerte sind unter der Annahme korrekt, dass die Investitionskosten für Selbstzahler und in Bezug auf Sozialhilfeträger in den hier nicht einbezogenen Ländern und Einrichtungen nicht systematisch höher oder niedriger ausfallen als in den hier einbezogenen Ländern und Einrichtungen. Es liegen keine Hinweise auf systematische Unterschiede zwischen diesen Gruppen von Ländern und Einrichtungen vor. In der Gruppe der hier betrachteten Länder (s. o.) befinden sich sowohl Länder mit im Mittelwert überdurchschnittlichen Investitionskosten (Niedersachsen und Schleswig-Holstein) als auch Länder mit im Mittelwert unterdurchschnittlichen Investitionskosten (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). Zu den Unterschieden zwischen den für Selbstzahler bestimmten und den mit Sozialhilfeträgern vereinbarten Investitionskostensätzen liegen in Bezug auf die nicht betrachteten Einrichtungen keine Angaben vor, somit auch keine Hinweise auf systematisch von den betrachteten Einrichtungen abweichende Unterschiede.

Diese Bedingungen bzw. Einschränkungen der Datenlage trafen analog auch bereits auf die Daten der beiden vorangehenden Berichtsjahre zu. Somit kann der Unterschied der Investitionskosten zwischen den beiden Kostenträgern zusätzlich im Vergleich der Berichtsjahre 2020, 2021 und 2022 betrachtet werden.

Die durchschnittlichen Investitionskosten der Selbstzahler fielen – vorbehaltlich der erwähnten Einschränkungen – im Jahr 2022 in allen Versorgungsbereichen und allen Ländern, für die entsprechende Daten verfügbar waren, höher aus als die durchschnittlichen Investitionskosten, die mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurden (Tabelle 21).

Tabelle 21: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Selbstzahlern (SZ) versus Sozialhilfeträgern (SH) in € pro Platz und Tag (2022)

Bundesland	Selbstzahler (SZ)	Sozialhilfeträger (SH)	SZ/SH
Vollstationäre Dauerpflege			
Baden-Württemberg	15,56 €	13,83€	+12%
Bremen	19,44 €	16,68€	+17%
Mecklenburg-Vorpommern	14,32 €	12,05€	+19%
Niedersachsen	18,39€	15,66€	+17%
Sachsen	14,80 €	12,04€	+23%
Schleswig-Holstein	21,00 €	17,47 €	+20%
Teilstationäre Pflege			
Baden-Württemberg	6,52€	6,43 €	+1%
Mecklenburg-Vorpommern	7,90 €	7,30€	+8%
Niedersachsen	11,17 €	10,54 €	+6%
Sachsen	6,42 €	4,67€	+37%
Kurzzeitpflege			
Baden-Württemberg	16,06 €	14,18€	+13%
Mecklenburg-Vorpommern	14,63 €	12,81€	+14%
Niedersachsen	18,97 €	16,76 €	+13%
Sachsen	12,37€	9,70€	+27%
Schleswig-Holstein	21,72 €	17,98€	+21%

Quelle:

IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen:

Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Nur Pflegeeinrichtungen, für die sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein Investitionskostensatz, der mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurde, in der Datengrundlage enthalten war.

In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich diese Unterschiede im Jahr 2022 je nach Bundesland zwischen 12 % und 23 %. In Baden-Württemberg betrugen die Investitionskosten im Durchschnitt für Sozialhilfeträger 13,83 € sowie für Selbstzahler 15,56 € (+12 %) und in Sachsen für Sozialhilfeträger 12,04 € sowie für Selbstzahler 14,80 € (+23 %).

In der teilstationären Pflege unterschieden sich die Mehrkosten, die Selbstzahler gegenüber Sozialhilfeträgern zu tragen haben, zwischen den Ländern stärker. Während in Baden-Württemberg die Investitionskosten im Durchschnitt für Selbstzahler nur um 1 %, in Niedersachsen um 6 % und in Mecklenburg-Vorpommern um 8 % höher ausfielen als für Sozialhilfeträger, zeigten sich in Sachsen (+37 %) deutlich größere Unterschiede.

In der Kurzzeitpflege lagen die Mehrkosten der Selbstzahler gegenüber Sozialhilfeträgern ebenfalls in Sachsen am höchsten (+27 %), in den übrigen hier betrachteten Ländern bewegten sie sich zwischen +13 % und +21 %.

Im Vergleich zu den beiden Vorjahren haben sich die Mehrkosten der Selbstzahler gegenüber den Sozialhilfeträgern nicht wesentlich verändert (Tabelle 22).

Tabelle 22: Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen Selbstzahlern (SZ) und Sozialhilfeträgern (SH) im Jahresvergleich (2020-2022)

Bundesland	2020	2021	2022
Vollstationäre Dauerpflege			
Baden-Württemberg	+14%	+12%	+12%
Bremen	+13%	+17%	+17%
Mecklenburg-Vorpommern	+19%	+19%	+19%
Niedersachsen	+15%	+17%	+17%
Sachsen	+25%	+27%	+23%
Schleswig-Holstein	+18%	+18%	+20%
Teilstationäre Pflege			
Baden-Württemberg	+2%	+1%	+1%
Bremen	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	+13%	+8%	+8%
Niedersachsen	+6%	+6%	+6%
Sachsen	+38%	+41%	+37%
Kurzzeitpflege			
Baden-Württemberg	+15%	+13%	+13%
Mecklenburg-Vorpommern	+15%	+15%	+14%
Niedersachsen	+13%	+13%	+13%
Sachsen	+27%	+27%	+27%
Schleswig-Holstein	+19%	+18%	+21%

Quelle: Anmerkungen: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum

methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Nur Pflegeeinrichtungen, für die sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein Investitionskostensatz, der mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurde, in der Datengrundlage enthalten war.

In der vollstationären Dauerpflege gab es im Jahr 2022 eine leichte Zunahme in Schleswig-Holstein, also ein Anstieg des Deltas zwischen den Investitionskosten der Selbstzahler und der Sozialhilfeträger (+21 %) gegenüber dem Jahr 2021 (+18 %), während die Mehrkosten in Sachsen leicht rückläufig waren (von +27 % auf +23 %). In der teilstationären Pflege zeigte sich ebenfalls ein kleiner Rückgang der Mehrkosten in Sachsen (von +41 % auf +37 %). In der Kurzzeitpflege gab es einen geringfügigen Rückgang der Mehrkosten in Mecklenburg-Vorpommern (von +15 % auf +14 %) und einen Anstieg in Schleswig-Holstein (von +18 % auf +21 %) gegenüber dem Jahr 2021.

3.7.5 Geförderte versus nicht-geförderte Plätze

Ebenfalls für eine Auswahl an Ländern wurde darüber hinaus eine Auswertung der durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach geförderten Plätzen (Zustimmungspflicht der Behörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI) und nicht-geförderten Plätzen (keine Zustimmungspflicht der Behörde gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI) vorgenommen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass in dieser Analyse die Vergleichbarkeit der Investitionskosten geförderter Plätze mit denen nicht-geförderter Plätze eingeschränkt ist. Da eine Pflegeeinrichtung im Rahmen der Objektförderung entweder für alle Plätze eine Förderung des Landes erhält oder für keine, müssen für diese Analyse verschiedene Einrichtungen miteinander verglichen werden. Diese Einrichtungen unterscheiden sich über die Förderung hinaus potenziell auch noch in Bezug auf weitere Strukturmerkmale (z. B. Größe, Kostenstruktur). Damit ist ein beobachteter Unterschied zwischen den Investitionskostensätzen geförderter und nicht-geförderter Plätze möglicherweise nicht allein auf den Tatbestand der Förderung zurückzuführen, sondern zusätzlich auf Unterschiede bei zum Beispiel der Kostenstruktur. Beide Effekte sind analytisch zudem nicht ohne Weiteres voneinander zu trennen.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen lagen differenzierte Investitionskostensätze für geförderte und nicht-geförderte Plätze im Rahmen der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) grundsätzlich für folgende Länder vor: Brandenburg, Hamburg und Thüringen.¹¹ Dies gilt – unter den genannten

Anders verhält es sich grundsätzlich bei der subjektbezogenen Objektförderung, bei der Fördermittel nur für belegte Einrichtungsplätze gezahlt werden, und bei der Subjektförderung in Form des Pflegewohngelds.

Darüber hinaus lagen für eine geringe Anzahl an Einrichtungen differenzierte Investitionskostensätze für geförderte und nicht-geförderte Plätze auch für Rheinland-Pfalz vor. Da es in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2022 keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB XI gegeben hat, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Investitionskostensätzen vereinzelter Einrichtungen um Daten aus weiter zurückliegenden Vorjahren handelt, als es in Rheinland-Pfalz noch entsprechende Maßnahmen gab. Für einen Vergleich von Investitionskostensätzen geförderter und nicht-geförderter Plätze im Berichtsjahr 2022 erscheinen diese Angaben daher – wie bereits für das Berichtsjahr 2021 –

Einschränkungen – gleichermaßen für die Berichtsjahre 2020, 2021 und 2022, sodass im Folgenden auch ein Vergleich zwischen den drei Berichtsjahren vorgenommen werden kann.

In der vollstationären Dauerpflege fielen die durchschnittlichen Investitionskosten geförderter Plätze im Jahr 2022 in Hamburg um 12 %, in Thüringen um 48 % und in Brandenburg um 68 % geringer aus als die durchschnittlichen Investitionskosten nicht-geförderter Plätze (Tabelle 23). Es ist davon auszugehen, dass diese Unterschiede *unter anderem* auf den Tatbestand der Förderung zurückzuführen sind, in welchem Umfang genau, ist aufgrund der zuvor erläuterten Einschränkungen der Vergleichbarkeit allerdings nicht feststellbar.

Tabelle 23: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach geförderten (FÖ) versus nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen in € pro Platz und Tag (2022)

Bundesland	Geförderte Plätze (FÖ)	Nicht-geförderte Plätze (nicht-FÖ)	FÖ/nicht-FÖ
Vollstationäre Dauerpflege			
Brandenburg	5,22€	16,24€	-68%
Hamburg	18,08 €	20,44 €	-12%
Thüringen	7,48 €	14,26€	-48%
Teilstationäre Pflege			
Brandenburg	4,49 €	9,43€	-52%
Thüringen	7,33 €	10,90€	-33%
Kurzzeitpflege			
Brandenburg	5,45 €	16,31€	-67%
Hamburg	17,96€	20,33€	-12%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewich-

tet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum

methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der teilstationären Pflege lagen die durchschnittlichen Investitionskosten der geförderten Plätze in Thüringen um 33 % und in Brandenburg um 52 % niedriger als die durchschnittlichen Investitionskosten der nicht-geförderten Plätze.

In der Kurzzeitpflege fiel der Unterschied sowohl in Hamburg (-12 %) als auch in Brandenburg (-67 %) in der gleichen Größenordnung aus wie in der vollstationären Dauerpflege.

Der Vergleich mit den beiden Vorjahren offenbart teilweise Veränderungen beim Unterschied der Investitionskosten zwischen geförderten und nicht-geförderter

nicht geeignet. Diese Angaben für vereinzelte Einrichtungen in Rheinland-Pfalz wurden daher ausschließlich für diese Analyse nicht einbezogen.

Plätzen (Tabelle 24). In der vollstationären Dauerpflege lag der Unterschied in Brandenburg in allen drei betrachteten Jahren in einer ähnlichen Größenordnung (68 %), während er in Thüringen zunächst im Jahr 2021 etwas abgenommen und anschließend im Jahr 2022 wieder etwas zugenommen hat. In Hamburg drehte sich das Verhältnis im Jahr 2021 um: Während in 2020 noch die geförderten Plätze im Durchschnitt etwas höhere Investitionskosten aufwiesen, waren im Jahr 2021 die nicht-geförderten Plätze mit höheren Investitionskosten assoziiert. Dieser Unterschied nahm dann im Jahr 2022 in Hamburg noch etwas zu. In der teilstationären Pflege lag in Brandenburg der Betrag der Investitionskosten von geförderten Plätzen in allen drei Jahren in der gleichen Größenordnung unterhalb des entsprechenden Betrags nicht-geförderter Plätze (-52 %), während der Unterschied in Thüringen zunächst im Jahr 2021 Jahren etwas zurückgegangen und dann in 2022 deutlich angestiegen ist.

Tabelle 24: Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen geförderten (FÖ) und nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen im Vergleich der Jahre 2020-2022

Bundesland	2020	2021	2022
Vollstationäre Dauerpflege			
Brandenburg	-68%	-68%	-68%
Hamburg	+3%	-10%	-12%
Thüringen	-50%	-46%	-48%
Teilstationäre Pflege			
Brandenburg	-52%	-52%	-52%
Thüringen	-24%	-18%	-33%
Kurzzeitpflege	·		
Brandenburg	-68%	-67%	-67%
Hamburg	+1%	-11%	-12%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewich-

tet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum

methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Lesebeispiel: In der vollstationären Dauerpflege in Brandenburg waren die Investitionskosten

bei geförderten Plätzen in allen drei betrachteten Jahren durchschnittlich 68 %

geringer als bei nicht-geförderten Plätzen.

Auch in der Kurzzeitpflege in Brandenburg zeigte sich keine merkliche Veränderung beim Unterschied der Investitionskosten zwischen geförderten und nicht-geförderten Plätzen über die Jahre 2020 bis 2022. In Hamburg allerdings hat sich das Verhältnis, ähnlich zur vollstationären Dauerpflege, im Jahr 2021 umgekehrt und im Jahr 2022 noch leicht erhöht. Mittlerweile weisen dort geförderte Plätze im Durchschnitt um 12 % geringere Investitionskosten auf als nicht-geförderte Plätze.

3.8 Förderung von Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz

Auf Vorschlag des Bundesministeriums für Gesundheit wurde im Rahmen der Länderabfrage für das Berichtsjahr 2021 erstmalig ein fakultativer Fragenkomplex zur Förderung von Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz der Länder aufgenommen.

Dazu gaben alle Länder an, dass es ihnen nicht bekannt ist, wenn Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln für Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz in Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden.

Einige Länder gaben an, dass – über die Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln hinaus – weitere landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- und/ oder Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen bestehen (Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern). In den übrigen Ländern gibt es entsprechende Programme nicht. Das Land Brandenburg und das Land Mecklenburg-Vorpommern haben angegeben, dass dazu eine Meldepflicht der geförderten Einrichtungen gegenüber dem Landesministerium besteht, in Bayern hingegen besteht eine solche Meldepflicht nicht. Zu diesem Aspekt haben die übrigen Länder keine Angaben gemacht.

In Mecklenburg-Vorpommern werden die Fördermittel dieser Förderprogramme mit den Fördermitteln aus anderen Programmen der öffentlichen Investitionskostenförderung durch das Land verrechnet. In Bayern und Brandenburg ist dies nicht der Fall.

Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen haben angegeben, in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen zu erwarten. Die übrigen Länder haben dazu entweder keine Angaben gemacht (Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt) oder angegeben, dass sie keine Änderungen erwarten (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein). Vereinzelt haben die Länder in diesem Zusammenhang ergänzende Angaben zur Erläuterungen dieser Veränderungen gemacht. Siehe dazu Anhang 1.A3.

4. Anhang

- A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen
- A2 Weitere Daten zu Investitionskosten
- A3 Ergänzende Angaben der Länder
- A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern

A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen

Tabelle 25: Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder und Einordnung nach Förderart (2022)

Bundes- land	Bezeichnung der Fördermaßnahmen	Förderart
Baden- Württem- berg	Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen zu qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Sicherung von Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg - Innovationsprogramm Pflege	Objekt- förderung
	Förderprogramm Solitäre Kurzzeitpflege	
Bayern	Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemein- schaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Le- bensqualität & Rahmenbedingungen in der Pflege (WoLeRaF)	Objekt- förderung
Бауетт	Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum PflegesoNahFöR	Objekt- förderung
Berlin	Pauschalförderung nach § 6 LPflegEG	Objekt- förderung
	Investitionsprogramm Pflege	
Branden- burg	Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024)	Objekt- förderung
	Landesinvestitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen	Subj. Objekt- förderung
Bremen	Landesinvestitionsförderung für Kurzzeit- Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen	Subj. Objekt- förderung
	Förderung der Versorgungsstruktur nach § 4 Abs. 2 Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG)	Objekt- förderung
Hamburg	Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von klein- räumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen	Objekt- förderung
Hessen	Investive Förderung von Altenpflegeeinrichtungen	Objekt- förderung
Mecklen-	Pauschalförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 7 Landespflegegesetz	Objekt- förderung
burg-Vor- pommern	Pflegewohngeld für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen nach § 9 Landespflegegesetz	Subjekt- förderung
Nieder- sachsen	Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach SGB XI - Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG)	Subj. Objekt- förderung

Bundes- land	Bezeichnung der Fördermaßnahmen	Förderart
	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum v. 16.11.2022	Objekt- förderung
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnen und Pflege im Alter v. 8.12.2020	Objekt- förderung
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Sicherstellung der sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung (RL Digitalisierung im Gesundheitswesen — DigGes) v. 13.01.2021	Objekt- förderung
Nord-	Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach § 14 APG NRW (Pflegewohngeld)	Subjekt- förderung
rhein- Westfa-	Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (nach § 12 APG NRW)	Objekt- förderung
len	Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (nach § 13 APG NRW)	Objekt- förderung
Saarland	Förderung von teilstationären und Kurzzeit- Pflegeeinrichtungen nach § 6 Saarländisches Pflegegesetz	Objekt- förderung
Sachsen- Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die soziale Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen (Corona-Investitionsrichtlinie)	Objekt- förderung
	Gewährung pauschaler Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 LPflegeG an ambulante Pflegedienste zur Abgeltung von Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI	Objekt- förderung
Schles- wig- Holstein	Zuschüsse zur Förderung lfd. betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei teilstat. Pflege und Kurzzeitpflege gem. § 6 (3) LPflegeG	Subj. Objekt- förderung
	Zuschüsse zur Förderung lfd. betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei vollstat. Pflege (Pflegewohngeld) gem. § 6 (4) LPflegeG	Subjekt- förderung
Thürin- gen	Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse nach § 4 Abs. 2 ThürAGPflegeVG	Subj. Objekt- förderung
Quelle:	IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)	

A2 Weitere Daten zu Investitionskosten

Tabelle 26: Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2022)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	1.143	191	1.110
Bayern	1.251	102	1.248
Berlin	270	99	15
Brandenburg	306	245	221
Bremen	92	56	101
Hamburg	133	19	132
Hessen	724	223	681
Mecklenburg-Vorpommern	223	112	140
Niedersachsen	1.266	150	1.238
Nordrhein-Westfalen	2.158	999	2.114
Rheinland-Pfalz	461	172	448
Saarland	162	58	172
Sachsen	503	205	52
Sachsen-Anhalt	419	158	425
Schleswig-Holstein	551	167	518
Thüringen	313	159	304
Bund gesamt	9.975	3.115	8.919

Quelle: IGES au Anmerkungen: Nur Eir

IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag

(vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen wurden die Angaben zur teilstationären Pflege vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport über-

mittelt.

Tabelle 27: Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichteter durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2022)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	80.387	2.670	6.120
Bayern	104.111	1.654	333
Berlin	30.745	2.072	275
Brandenburg	23.491	3.984	1.047
Bremen	6.375	982	160
Hamburg	14.075	422	1.477
Hessen	56.490	3.330	4.268
Mecklenburg-Vorpommern	17.602	2.196	501
Niedersachsen	93.829	2.501	1.068
Nordrhein-Westfalen	173.830	15.516	16.514
Rheinland-Pfalz	39.507	2.390	2.899
Saarland	12.605	1.102	310
Sachsen	37.664	3.155	607
Sachsen-Anhalt	28.655	2.794	106
Schleswig-Holstein	36.365	2.961	1.636
Thüringen	23.598	2.925	119
Bund gesamt	779.329	50.654	37.440

Quelle: Anmerkungen: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag

(vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen wurden die Angaben zur teilstationären Pflege vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport übermittelt.

A3 Ergänzende Angaben der Länder

Im Folgenden werden ergänzende Angaben der Länder zu ihren Fördermaßnahmen aufgeführt, die vereinzelt als Kommentare bzw. Hinweise in Freitextfeldern vorgenommen wurden.

Baden-Württemberg

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen existiert das "Innovationsprogramm Pflege".

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Die nicht-investiven Mittel dienen der Förderung von wohnortnahen und innovativen Versorgungsstrukturen. Die aktuelle Ausschreibung der Jahre 2022 und 2023 zielt darauf ab, die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Tages- und Kurzzeitpflege voranzubringen.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen</u>

Jedes Projekt muss wissenschaftlich evaluiert werden, insbesondere hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit und der möglichen Überführung in die Regelversorgung. Aus den Projekten konnten bereits wichtige Erfahrungen gewonnen werden, die für weitere Überlegungen eine wichtige Grundlage darstellen.

Bayern

Pläne zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten

Geplant ist der Ausbau von Plätzen für Verhinderungspflege, palliative Pflege und den Kauf kleinerer pflegerischer Angebote.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen gibt es die Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zu Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Die Zielsetzung des Förderprogramms, die Lebensqualität und die Rahmenbedingungen in der Pflege zu verbessern, wirkt unmittelbar auf die Versorgungsinfrastruktur für Pflegebedürftige. Die Zielsetzung der Förderrichtlinie entspricht damit der Intention des SGB XI.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen</u>

Die Förderbausteine wirken mittelbar auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen nach SGB XI. Eine unmittelbare Auswirkung für die Pflegebedürftigen und damit eine finanzielle Entlastung ist mit der staatlichen Förderung nicht vorgesehen.

<u>Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflege-einrichtungen</u>

Es bestehen landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von langfristig gebundenem Kohlenstoff in Gebäuden in Holzbauweise in Bayern (BayFHolz) sowie Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR). Diese spezifischen Förderprogramme werden nicht mit den darüber hinaus gewährten Landesförderprogrammen der öffentlichen Investitionskostenförderung verrechnet.

Berlin

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Es wird eine Pauschalförderung von 511 Euro pro Jahr und Platz an Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen auf Antrag ausgezahlt. Die Plätze müssen zum 01.01. des Jahres vorgehalten werden.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen gibt es Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI / Förderung der Gerontopsychiatrisch-Geriatrischen Verbünde / Integriertes Gesundheits- und Pflegeprogramm / Interkulturelle BrückenbauerInnen in der Pflege.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Die vorgenannten Förderungen haben deutlich zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen im Land beigetragen. Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck wurde erfüllt.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finan-</u> zielle Belastung der Pflegebedürftigen

Den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sind durch die Förderprogramme keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstanden. Die Förderprogramme stellten für die Nutzerinnen und Nutzer einen kostengünstigen bis kostenfreien Zugang zu Unterstützungsangeboten dar. Das Ziel der Förderung besteht hauptsächlich in der Information und Beratung sowie der Entlastung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen.

Brandenburg

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Aus dem historischen "Investitionsprogramm Pflege" werden auch gegenwärtig weiterhin Auszahlungen getätigt.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen gibt es den "Pakt für Pflege" auf Basis der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort (Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung des Ausbaus und der Weiterentwicklung von Pflegestützpunkten nach dem SGB XI).

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Mit dem Förderprogramm "Pflege vor Ort" sollen Maßnahmen der kommunalen Pflegepolitik zur Stärkung der Pflege vor Ort in den Kommunen gefördert werden. Das Ziel ist die Unterstützung der Pflege in der Häuslichkeit und die Stabilisierung ambulanter Pflege im Land Brandenburg.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finan-</u> zielle Belastung der Pflegebedürftigen

Schwerpunkte sind die Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger, die Unterstützung lokaler Akteure bei der Gestaltung altersgerechter Sozialräume sowie die Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der Pflege und des qualifikationsgerechten Einsatzes der Pflegefachkräfte.

Ziel aller Maßnahmen ist es, älteren und pflegedürftigen Menschen ein selbstbestimmtes Leben in ihrem vertrauten Wohnumfeld und qualifizierte gute Pflege zu gewährleisten sowie ihnen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Mittelbar entstehen finanzielle Entlastungen durch die Stärkung in Fragen der Vereinbarkeit und durch die Senkung bzw. das Hinausschieben des Bedarfs an vollstationärer Pflege durch Prävention, Beratung und Unterstützung.

<u>Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflege-einrichtungen</u>

Es bestehen landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Rahmen der "Green-Care-and-Hospital-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie". Diese spezifischen Förderprogramme werden nicht mit den darüber hinaus gewährten Landesförderprogrammen der öffentlichen Investitionskostenförderung verrechnet.

Bremen

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Landesinvestitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Land Bremen werden unter anderem Instandhaltungspauschalen gefördert. Dies gilt ebenfalls für die Landesinvestitionsförderung für Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Land Bremen.

Hamburg

Einzel- versus Pauschalförderung

Die Förderung nach Richtlinie der Sozialbehörde zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen kann insofern als Einzelförderung charakterisiert werden, als grundsätzlich die Förderung einzelner, voneinander unabhängiger Projekte/Vorhaben mit ggf. unterschiedlichen Förderbeträgen vorgesehen ist. Das Förderprogramm kann insofern auch als Pauschalförderung eingeordnet werden, als mitunter auch die Förderung in Form von pauschalen Förderbeträgen vorgesehen ist.

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung der Versorgungsstruktur nach § 4 Abs. 2 Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG) erfolgt eine Förderung von bis zu 18 € tgl. pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen existiert die Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen.

Eine Einschätzung zum Einfluss des Förderprogramms auf die Versorgungsinfrastruktur und die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen wurde nicht abgegeben.

Hessen

Pläne zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten

Geplant ist wahrscheinlich eine Objektförderung von Tages- und Kurzzeitpflege, es liegt allerdings noch keine Förderrichtlinie vor.

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Im Rahmen einer investiven Förderung von Altenpflegeeinrichtungen, die im Jahr 2014 eingestellt wurde, werden auch gegenwärtig weiterhin Auszahlungen getätigt.

Mecklenburg-Vorpommern

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Pauschalförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 7 Landespflegegesetz M-V wird ein Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI gewährt. Im Rahmen des Pflegewohngelds für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen nach § 9 Landespflegegesetz M-V wird ein Zuschuss gewährt zur Deckung der Kosten, die den Pflegebedürftigen als gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung gestellt werden.

<u>Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflege-einrichtungen</u>

Es bestehen landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Rahmen von Klimaschutzförderungen mit EFRE V, EFRE IV und Landesmitteln. Diese spezifischen Förderprogramme werden mit den darüber hinaus gewährten Landesförderprogrammen der öffentlichen Investitionskostenförderung verrechnet.

Niedersachsen

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz wird unter anderem mobiles Anlagevermögen (z. B. KfZ) gefördert.

Im Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum werden gefördert Investitionen für außergewöhnliche Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen "Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen", "Kooperation und Vernetzung", "Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte" sowie "Digitalisierung". Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.

Das Förderprogramm "Wohnen und Pflege im Alter" richtet sich nicht ausschließlich an Pflegeeinrichtungen, sondern ermöglicht Projekte unterschiedlicher Träger, die einen längeren Verbleib im ambulanten Setting auch bei hohem Alter und Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

Erläuterungen zur Förderung konsumtiver Aufwendungen

Im Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum werden unter anderem projektbezogene Personal- und Sachkosten für die Etablierung von Maßnahmen mit der Zielsetzung des Förderprogramms gefördert.

Das Förderprogramm "Wohnen und Pflege im Alter" sieht unter anderem eine Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort

im Quartier zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternativen zu einer vollstationären Betreuung und Pflege vor.

Pläne zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten

Nach der Novelle des NPflegeG in 2022 wird mit der Neufassung der zugehörigen Durchführungsverordnung auch die Förderung ausgebaut. So wird das Verfahren für die Förderung eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze festgelegt und die Höchstbeträge der Förderung sowie Auslastungskorridore erweitert.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen gibt es die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Das Projekt Pflegenachbarn soll die Versorgungsinfrastruktur durch die Etablierung teilautonomer, selbstorganisierter Pflegeteams im Rahmen der Häuslichen Pflege stärken. Die Erwartung ist die effektivere Planung und Umsetzung einer klientenorientierten Pflege, eine Erhöhung der Arbeitszufriedenheit und einer Verringerung des Krankheitsausfalls. Dies entspricht dem Richtlinienziel der Förderung von innovativen und modellhaften Projekten im sozialen Bereich.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen</u>

Eine Auswirkung auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen lässt sich im Rahmen dieses Projekts nicht quantifizieren. Es wird jedoch erwartet, dass die Pflegebedürftigen aufgrund der individuell anpassbaren Leistungen den Rahmen ihres Sachleistungsbudgets besser für die aktuell tatsächlich notwendige Pflegebedarfe ausnutzen können. Die finanzielle Entlastung Pflegebedürftiger ist nicht Ziel des Förderprogramms.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet.

Teilstationäre und stationäre Angebote werden voraussichtlich umfassender energetisch modernisieren müssen, um dem Anstieg der Energiekosten entgegenzutreten und zudem Klimaziele umzusetzen. Während der ambulante Bereich i. d. R. abschließend über Förderung refinanziert wird, ist daher ein Anstieg in der stationären Versorgung wahrscheinlich.

Das Land plant nicht, diese gesteigerten Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen. Die niedersächsische Förderung folgt dem Grundsatz "ambulant vor stationär" und lehnt daher eine Förderung der stationären Langzeitpflege ab. Vielmehr wäre eine Entlastung der Pflegebedürftigen durch eine Anhebung der Kassenanteile zu begegnen.

Nordrhein-Westfalen

Einzel- versus Pauschalförderung

Die Fördermaßnahmen nach dem APG NRW sind wie folgt zuzuordnen:

- Vollstationäre Dauerpflege (Pflegewohngeld): Subjektförderung bzw. Einzelfallförderung
- Kurzzeitpflege sowie Tages- u. Nachtpflege (Aufwendungszuschuss): Objektförderung bzw. Einzelfallförderung
- Ambulante Pflege: Objektförderung bzw. Pauschalförderung.

Diese Einordnung geschieht in der Annahme, dass sowohl die Subjektförderung als auch eine subjektbezogene Objektförderung eine Bedürftigkeit einer Person / eines Pflegebedürftigen voraussetzen. Bei der ambulanten Förderung und der Förderung von Kurzzeitpflege- und Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen gibt es zwar einen abstrakten Subjektbezug. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit einer Person bzw. eines Pflegebedürftigen ist jedoch nicht entscheidend für die Förderung.

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderprogramme werden unter anderem Maßnahmen der Instandhaltung und Aufrechterhaltung des notwendigen Bestandes an sonstigem Anlagevermögen gefördert.

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Vor dem 1.7.1996 galten die jeweiligen Bestimmungen (Richtlinien) der Arbeitsund Sozialminister zur Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und frei-gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe (hier: Einrichtungen der Altenhilfe) und ab dem 1.7.1996 bis 31.7.2003 die Vorschriften des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.3.1996 (PfG NW a.F.). Gefördert wurden die Investitionskosten für den Bau und die Erstausstattung von vollstationären (Alten-)Pflegeheimen (anteilig mit zinslosen Landesdarlehen) sowie Tages-, Nachtund Kurzzeitpflegeeinrichtungen (anteilig mit Zuschüssen). Die Zweckbindung bei Baumaßnahmen beträgt 50 Jahre. Mit der Novellierung des PfG NW in der Fassung vom 8.7.2003 wurde die investive Förderung in dieser Form (vorschüssige Objektförderung) eingestellt. Stand 31.12.2022 waren noch 781 der seinerzeit direkt geförderten Einrichtungen zweckgebunden. Das Restmittelvolumen (Restdarlehen + Restwert der gewährten Zuschüsse) beträgt 627.228.891 € (Stand 31.12.2022). Seit dem 1.7.1996 erfolgt die Investitionskostenförderung vollstationärer Einrichtungen über das Pflegewohngeld, welches abhängig vom Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Bewohner als soziale Leistung von den Kreisen und

kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen gezahlt wird. Für die Nutzung von Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gibt es den einkommensunabhängigen Aufwendungszuschuss. Ambulante Dienste erhalten von den Kreisen und kreisfreien Städten eine pauschale Förderung ihrer Investitionsaufwendungen, wenn sie darauf verzichten, ihre Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen sind im "Landesförderplan Alter und Pflege" die Fördermaßnahmen und -mittel für die Alten- und Pflegepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer einer Legislaturperiode aufgeführt (§ 19 APG NRW). Die Projektmaßnahmen werden mit Zuwendungen des Landes (Zuschuss) anteilig gefördert. Gegebenenfalls erfolgt eine Kofinanzierung mit Mitteln aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§§ 45c und d SGB XI). Vorgesehen sind Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Alter und Pflege zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW), des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung (z.B. für dementiell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI. Im Haushaltsjahr 2022 wurden für die Landesförderung rd. 7,5 Mio. € (7.491.175 €) verausgabt.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Der entsprechende Einfluss wird als "hoch" eingeschätzt.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen</u>

Der entsprechende Einfluss wird als "gering" eingeschätzt.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet.

Für ambulante Dienste sind andere Aufwendungen im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutzmaßnahmen zu erwarten als bei voll- und teilstationären Einrichtungen. Bei ambulanten Diensten könnten dies eine emissionsarme Mobilität und Netzanschlüsse für Stellplätze sein, bei voll- und teilstationären Einrichtungen eine klimagerechte Anpassung der Gebäude.

Die jährliche Anpassung der Angemessenheitsgrenzen auf Grundlage des Preisindexes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in NRW wird derzeit für ausreichend erachtet wird. Darüber hinaus ist eine Anpassung der landesgesetzlichen Finanzierungsregelungen bisher nicht geplant.

Rheinland-Pfalz

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Es bestehen unterschiedliche Regelungen im Landespflegerecht, die mittlerweile außer Kraft getreten sind.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen existiert das "Wohn-Punkt RLP".

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Eine valide Einschätzung dieses Einflusses ist nicht möglich.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen</u>

Eine valide Einschätzung dieses Einflusses ist nicht möglich.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet. Inwiefern dabei Unterschiede für die Bereiche ambulante, teilstationäre sowie stationäre Pflege zu erwarten sind, kann nicht valide eingeschätzt werden. Derzeit ist nicht absehbar, dass das Land plant, die gestiegenen Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen.

Saarland

Einzel- versus Pauschalförderung

Die Angaben basieren auf den Zulieferungen der zuständigen Landkreise und des Regionalverbands Saarbrücken. Bei den unterschiedlichen Behörden wurden die Begriffe Einzel- und Pauschalförderung wohl unterschiedlich definiert, obwohl es sich bei allen um die gleiche Förderart handelt. Es wird einem Träger für eine Einrichtung eine Förderung gewährt, je nach Antrag z. B. nur für Aufwendungen für den Kapitaldienst (Tilgung, Zinsen), in anderen Fällen aber z. B. für Aufwendungen für den Kapitaldienst und Aufwendungen für Miete. Ich gehe davon aus, dass einige Behörden daher den Begriff der Pauschalförderung gewählt haben. Im jeweiligen Folgejahr wird die Förderung für das Vorjahr durch die Vorlage entsprechender Nachweise detailliert abgerechnet. Daher handelt es sich meines Erachtens um eine Einzelförderung.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen gibt es das Modellvorhaben "Weiterentwicklung und Ausbau einer sozialraumorientierten, integrativen Versorgungsstruktur für alte und pflegebedürftige Menschen in Saarbrücken-Brebach" gem. § 45c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 SGB XI.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Das Förderprogramm trägt zur Verbesserung der Betreuungssituation der Betroffenen bei. Dies entspricht der Zielsetzung.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finan-</u>zielle Belastung der Pflegebedürftigen

Es besteht kein Einfluss des Förderprogramms auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen nach SGB XI.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet.

Es ist davon auszugehen, dass teilstationäre und stationäre Einrichtungen hier stärkere Erhöhungen aufrufen werden (ggf. wegen Heizungsgesetz, Austausch Heizungen etc.). Dem Fachreferat sind keine Planungen diesbezüglich bekannt, dass das Land plant, die gestiegenen Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen.

Sachsen

Pläne zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten

In Vorbereitung befindet sich eine Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen zur Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen.

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Auf Grundlage von Art. 52 PflegeVG werden auch gegenwärtig weiterhin Auszahlungen getätigt.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen bestehen die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung, die Richtlinie Ältere Menschen, Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung, die Richtlinie Gesundheit und Versorgung.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Pflegekoordinatoren/-budget: Die Regionen sollen unterstützt werden, sich auf die demografische Entwicklung vorzubereiten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sowie zukunftsfeste Strategien zu erarbeiten. Die Pflegebudgets knüpfen an diese Aktivitäten an.

Weiterhin werden Alltagsbegleiter im vorpflegerischen Bereich, die Landesinitiative Demenz, der Landesverband für Hospiz und Palliativmedizin sowie die Fachservicestelle Sachsen gefördert. Die Arbeit soll u.a. die Qualität sichern.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen</u>

Die Förderung ist nicht auf die finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen angelegt. Sie soll im Bereich der Alltagsbegleitung präventiv wirken und in den weiteren Punkten die Strukturen im Bereich der Versorgung fördern sowie die Vernetzung stärken.

Sachsen-Anhalt

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die soziale Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen (Corona-Investitionsrichtlinie) werden unter anderem gefördert Erweiterungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsinvestitionen, Umgestaltung von Mehrbett- zu Einzelzimmern inkl. Sanitär, Schaffung auch in epidemischen Gefahrensituationen geeigneter Besuchsbereiche, bauliche Veränderungen zur Einhaltung von Abständen und Reduzierung enger Begegnungen, Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Belüftungssituation und Bereitstellung von Kommunikationsinfrastruktur.

Schleswig-Holstein

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Gewährung pauschaler Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 LPflegeG an ambulante Pflegedienste zur Abgeltung der Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI wurden alle gegenüber den Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionskostenaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI gefördert.

Mit den Zuschüssen zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG wurden alle den Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionskostenaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI gefördert.

Mit den Zuschüssen zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei vollstationärer Pflege (Pflegewohngeld) nach § 6 Abs. 4 LPflegeG wurden alle gegenüber den Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gemäß § 83 Abs. 3 SGB XI gefördert.

Thüringen

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Im Rahmen "laufender Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen" werden auch gegenwärtig weiterhin Auszahlungen getätigt.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen existieren qualifizierungsbegleitende Hilfen für Pflegeauszubildende.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur</u>

Von 2014 bis 2022 förderte Thüringen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen qualifizierungsbegleitende Hilfen für Pflegeauszubildende, da kein Anspruch auf ausbildungsbegleitende Hilfen nach dem SGB III bestand. Durch die qualifizierungsbegleitenden Hilfen konnten zahlreiche Pflegeauszubildende doch noch das Ausbildungsziel erreichen. Somit stehen dem Arbeitsmarkt mehr qualifizierte Pflege(fach)kräfte zur Verfügung.

<u>Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen</u>

Durch das Förderprogramm "Qualifizierungsbegleitende Hilfen für Pflegeauszubildende" sind den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen keine Mehrkosten entstanden.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet.

Dabei sind Unterschiede für die Bereiche ambulante, teilstationäre sowie stationäre Pflege zu erwarten. Unterschiedliche Ausgangssituationen und damit unterschiedliche Bedarfslagen haben unterschiedliche Kosten zur Folge. Das Land plant zurzeit nicht, die gestiegenen Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen.

A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern

1. A	llgemeine Angaben
1.1. 	Für welches Bundesland füllen Sie den Fragebogen aus?
1.2. 	In welchem Landesministerium sind Sie tätig?
1.3. _	Ansprechpartner/in:
	Ansprechpartner/in: unktion im Landesministerium:
	Ansprechpartner/in: elefonnummer:
	Ansprechpartner/in: Mail-Adresse:
m	Wenn Sie uns für eventuelle Rückfragen weitere Ansprechpartner mitteilen öchten, geben Sie bitte Name (Anrede Vorname Nachname), Name der Be- örde, Funktion in der Behörde, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse an.
	Wie viele Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten werden e eintragen?
	Werden Sie auch Förderprogramme eintragen, bei denen die Zuständigkeit Ir die Genehmigung der Anträge bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten der bei den Gemeinden (kommunale Förderprogramme) liegt?
	◆ Ja
	◆ Nein, nur Förderprogramme des Landes oder gar keine
1.10.	Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage
kı	Können Sie – nach Ihrem Kenntnisstand – zu allen Förderprogrammen der andkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Ihres Bundeslandes Aus- unft geben oder nur zu einem Teil? Wird angezeigt, wenn Frage 1.9 mit "Ja" beantwortet wurde.)
	 Ja, zu allen Förderprogrammen des Landkreises bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Nein, nur zu einem Teil

2. Quantitativer Fragenteil - Fragen zu den Förderprogrammen

2.1. Wie lautet der vollständige und offizielle Name des Förderprogrammes?

- 2.2. Um welche Art der Förderung handelt es sich?
 - Subjektförderung
 - Objektförderung
 - Subjektbezogene Objektförderung
- 2.3. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____
- 2.4. Es handelt sich dabei gleichzeitig um eine... (Bei Mehrfachauswahl: "Bitte erläutern Sie Ihre Angabe.")
 - Pauschalförderung
 - Einzelförderung
- 2.5. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage
- 2.6. Bei wem liegt die Zuständigkeit für die Förderung?
 - Bundesland
 - Landkreise bzw. kreisfreie Städte
 - Gemeinden
- 2.7. Welche Aufwendungen wurden gefördert?
 - Investive Aufwendungen
 - Investive Aufwendungen + konsumtive Aufwendungen
- 2.8. Welche investiven Aufwendungen wurden gefördert?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen" oder "Investive und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)

- Neubau
- Umbau oder Modernisierung
- Erstausstattung oder Inneneinrichtung
- Sonstiges
- 2.9. Frage ist entfallen
- 2.10. Welche konsumtiven Aufwendungen wurden gefördert? (Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
 - Personalkosten

- Sachkosten
- Sonstiges
- 2.11. Nennen Sie bitte die Höhe der in diesem Förderprogramm insgesamt (investiv und ggf. konsumtiv) ausgezahlten Fördersumme im Berichtsjahr 2022.
- 2.12. Ist Ihnen die Fördersumme für rein investive Aufwendungen bekannt? (Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
 - ◆ Ja, als exakter Wert
 - ◆ Ja, als Schätzwert
 - ◆ Nein
- 2.13. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme für rein investive Aufwendungen.

(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.10 mit "Ja, als exakter Wert" oder "Ja, als Schätzwert" beantwortet wurde.)

- 2.14. Ist Ihnen die gesamte Anzahl der Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste, die über alle Versorgungsbereiche im Berichtsjahr 2022 gefördert wurden, bekannt?
 - ◆ Ja
 - Nein
- 2.15. Wie viele Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste wurden gefördert?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.12 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- 2.16. Ist Ihnen die Anzahl der stationären Pflegeeinrichtungen, die im Berichtsjahr 2022 gefördert wurden, bekannt?
 - ◆ Ja, die Anzahl ist bekannt
 - Es wurden keine Pflegeeinrichtungen gefördert
 - Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt
- 2.17. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen wurden gefördert? (Wird angezeigt, wenn die Frage 2.14 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.) ____
- 2.18. Ist Ihnen die Anzahl der ambulanten Pflegedienste, die im Berichtsjahr 2022 gefördert wurden, bekannt?
 - Ja, die Anzahl ist bekannt
 - Es wurden keine ambulanten Pflegedienste gefördert
 - Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt

2.19. Wie viele ambulante Pflegedienste wurden gefördert? (Wird angezeigt, wenn die Frage 2.16 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.)

3. Geförderte Versorgungsbereiche

(Dieser Fragenteil wird nur dann angezeigt, wenn die Frage 1.8 mit > 0 beantwortet wurde.)

- 3.1. Ist eine Aufteilung der ausgezahlten Fördersumme nach den geförderten Versorgungsbereichen für das Berichtsjahr 2022 möglich?
 - ◆ Ja
 - ◆ Nein
- 3.2. Bitte wählen Sie die geförderten Versorgungsbereiche aus. (Fragen zu 3.2 bis 3.6 werden nur angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)
 - Vollstationäre Dauerpflege
 - Teilstationäre Pflege
 - Ambulante Pflege
 - Kurzzeitpflege

3.3. Vollstationäre Dauerpflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich vollstationäre Dauerpflege für das Berichtsjahr 2022 zu beantworten.)

- 3.3.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?
 - Subjektförderung
 - Objektförderung
 - Subjektbezogene Objektförderung
 - Keine Angaben
- 3.3.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?

 (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder

 "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
- 3.3.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?

 (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder
 "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.3.3. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Subjektförderung" oder

"Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

- 3.3.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2022 für die vollstationäre Dauerpflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)
 - Exakter Wert
 - Schätzwert
 - keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.4. Teilstationäre Pflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich teilstationäre Pflege für das Berichtsjahr 2022 zu beantworten. Bitte Mehrfachnennungen in anderen Sektoren vermeiden.)

- 3.4.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?
 - Subjektförderung
 - Objektförderung
 - Subjektbezogene Objektförderung
 - Keine Angaben
- 3.4.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?

 (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder

 "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
- 3.4.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?

 (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder
 "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
- 3.4.3. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2022 für die teilstationäre Pflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)
 - Exakter Wert
 - Schätzwert
 - keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.5. Ambulante Pflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich ambulante Pflege für das Berichtsjahr 2022 zu beantworten.)

- 3.5.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?
 - Subjektförderung
 - Objektförderung
 - Subjektbezogene Objektförderung
 - Keine Angaben
- 3.5.1. Wie viele Pflegedienste wurden gefördert?

 (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Objektförderung" oder
 "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
- 3.5.2. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?

 (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Subjektförderung" oder
 "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
- 3.5.3. Wie viele Komplexleistungspunkte wurden gefördert?

 (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 1.1 mit "Niedersachsen" beantwortet wurde.)
- 3.5.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2022 für die ambulante Pflege.
 - Exakter Wert
 - ◆ Schätzwert
 - keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.6. Kurzzeitpflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich Kurzzeitpflege für das Berichtsjahr 2022 zu beantworten.)

- 3.6.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?
 - Subjektförderung
 - Objektförderung
 - Subjektbezogene Objektförderung
 - Keine Angaben

3.6.1. Können Sie für die nachfolgenden Fragen zusätzliche Angaben getrennt nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege machen?

- Ja bzw. teilweise
- Nein
- 3.6.2. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert?
 - (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
- 3.6.3. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die eingestreute Kurzzeitpflege?

 (Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
- 3.6.4. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die solitäre Kurzzeitpflege? (Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
- 3.6.5. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert? (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
- 3.6.6. Wie viele davon sind eingestreute Kurzzeitpflegeplätze? (Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
- 3.6.7. Wie viele davon sind solitäre Kurzzeitpflegeplätze? (Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
- 3.6.8. Wie viele Kurzzeitpflege-Gäste wurden im Berichtsjahr 2022 gefördert? (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
- 3.6.9. Wie viele Kurzzeitpflege-Tage wurden im Berichtsjahr 2022 in der Summe gefördert?

 (Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektförderung" oder

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektforderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

^{3.6.10.} Frage entfallen

^{3.6.11.} Frage entfallen

3.6.12. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2022 für die gesamte Kurzzeitpflege.

- Exakter Wert
- Schätzwert
- keine Angabe

Fördersumme in Euro.

- 3.6.13. Frage entfallen
- 3.6.14. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2022 für die <u>eingestreute</u> Kurzzeitpflege.
 - ◆ Exakter Wert
 - Schätzwert
 - ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

- 3.6.15. Frage entfallen
- 3.6.16. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2022 für die solitäre Kurzzeitpflege.
 - Exakter Wert
 - Schätzwert
 - keine Angabe

Fördersumme in Euro.

- 3.7. Welche Versorgungsbereiche wurden im Berichtsjahr 2022 gefördert? (Fragen 3.7 bis 3.13 werden angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Nein" beantwortet wurde.)
 - Vollstationäre Dauerpflege
 - Teilstationäre Pflege
 - Ambulante Pflege
 - ◆ Eingestreute Kurzzeitpflege
 - Solitäre Kurzeitpflege
- 3.8. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt im Berichtsjahr 2022 gefördert?
- ${\it 3.9. Wie viele Pflegebed \"urftige wurden insgesamt im Berichtsjahr 2022 gef\"ordert?}$

4. Qualitativer Fragenteil

4.1. Liegen Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten (neue Förderprogramme) vor?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- Keine Antwort
- 4.2. Beschreiben Sie die Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten, die bereits angestellt werden. Geben Sie an, welcher Versorgungsbereich (vollstationäre, teilstationäre, ambulante Pflege und/ oder Kurzzeitpflege) gefördert werden soll.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können. (Wird angezeigt, wenn die Frage 4.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- 4.3. Existierten im Berichtsjahr 2022 öffentliche Darlehensprogramme zur Förderung von Investitionskosten?
 - ◆ Ja
 - Nein
 - eine Antwort
- 4.4. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Darlehensprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können. (Wird angezeigt, wenn die Frage 4.3 mit "Ja" beantwortet wurde.)
- 4.5. Nennen Sie ggfs. die Höhe der Zinsvergünstigungen für die Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegedienste für das Berichtsjahr 2022.

 Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.

 (Wird angezeigt, wenn die Frage 4.3 mit "Ja" beantwortet wurde.)
- 4.6. Existierten öffentliche Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten aus der Historie, deren vergangene Auszahlungen sich auf das Berichtsjahr 2022 auswirkten?
 - ◆ Ja
 - Nein
 - ◆ Keine Antwort
- 4.7. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Förderprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können. (Wird angezeigt, wenn die Frage 4.6 mit "Ja" beantwortet wurde.)
- 4.8. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____

4.9. Existierten im Berichtsjahr 2022 öffentliche Förderprogramme mit Landesmitteln zur Förderung nicht investiver Aufwendungen?

Zum Beispiel Förderung von innovativen Modellprojekten zu neuen Versorgungsstrukturen/-konzepten wie Pflege-Wohngemeinschaften, quartiersbezogenen Versorgungsstrukturen oder für ländliche Regionen, Förderung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie zusätzliche Ausbildungsplätze in der Altenpflege.

- ◆ Ja
- Nein
- Keine Antwort
- 4.10. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Förderprogramme/s und die ausgezahlte Fördersumme im Berichtsjahr 2022.

 Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.

 (Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)
- 4.11. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die Versorgungsinfrastruktur für Pflegebedürftige nach SGB XI ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.12. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen nach SGB XI und ihre Angehörigen ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms? (Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.13. Möchten Sie uns weitere Anmerkungen mitteilen?

Weitere Fragen, die im Jahr 2022 auf Vorschlag des Bundesministeriums für Gesundheit zusätzlich in den Fragebogen aufgenommen wurden:

- 4.14. Ist Ihnen bekannt, wenn Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln für Maßnahmen für Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden?
 - ◆ Ja
 - Nein
- 4.15. Bestehen über die Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln hinaus landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen in Ihrem Bundesland?
 - ◆ Ja
 - Nein

4.16. Besteht eine Meldepflicht der geförderten Einrichtungen Ihnen gegenüber?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.15 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ♦ Ja
- Nein
- 4.17. Werden diese spezifischen Förderprogramme mit den von Ihnen gewährten Landesförderprogrammen der öffentlichen Investitionskostenförderung verrechnet?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.15 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja
- Nein
- 4.18. Wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet?
 - ♦ Ja
 - Nein
- 4.19. Sind dabei Unterschiede für die Bereiche ambulante, teilstationäre sowie stationäre Pflege zu erwarten und ggf. welche?

 (Wird angezeigt, wenn die Frage 4.18 mit "Ja" beantwortet wurde.)
 - ◆ Ja
 - Nein
- 4.20. Plant Ihr Land diese gesteigerten Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen? Bitte erläutern Sie ggf.?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.18 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja
- Nein



